Das ukrainische Reichsbank-Guthaben von 1918
Author(s): Frank Golczewski
Source: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, Neue Folge, Bd. 39, H. 3 (1991), pp. 364-399
Published by: Franz Steiner Verlag
Stable URL: http://www.jstor.org/stable/41048641
Accessed: 02/10/2014 07:03

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at
http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Franz Steiner Verlag is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas.*

http://www.jstor.org

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Frank Golczewski, Hamburg

Das ukrainische Reichsbank-Guthaben von 1918

Die Geschichtsschreibung über die deutsche Rußlandpolitik zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg bemüht sich um die Erforschung der materiellen und machtpolitischen Motivation der deutschen Seite, sie nutzt ihre Ergebnisse jedoch nicht immer ausreichend für die Beurteilung der politischen Kultur (und damit eines Aspekts der „Geistesgeschichte") jener Zeit. Dabei wird das Geschehensgeflecht unzureichend berücksichtigt, zu dem die Verbindung politischer und ökonomischer Faktoren sowie das Zusammentreffen oder -prallen von sowjetischen, Randstaaten-, Emigranten- und deutschen Interessen führen. Was dabei eine eindeutige Zuordnung heutiger, demnach für die behandelte Zeit ahistorischer „moralischer" Kategorien erschwert, ist für die Authentizität der Historiographie eher ein Vorteil.

Im folgenden wollen wir versuchen, anhand der Geschichte des ukrainischen Guthabens bei der Reichsbank und bei einigen deutschen Geschäftsbanken in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg[1] die Verquickung der unterschiedlichen Interessenlagen zu dokumentieren.

1. Das Entstehen des Guthabens

Als die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen nach dem Abschluß des „Brotfriedens" mit der Ukrainischen Nationalen Republik (UNR) vom 9. Februar 1918 die Ukraine besetzten und die inzwischen eingedrungenen *Bol'ševiki* vertrieben, galt in diesem ehemaligen Teilgebiet des Russischen Reiches, das erst am 25. Januar 1918 (in einem auf den 22. Januar datierten Dokument) seine völlige Unabhängigkeit erklärt hatte, die russische Währung.

Der Rada-Staat UNR und noch mehr die Ukraïnśka Deržava (Ukrainischer Staat) des Het'mans Pavlo Skoropadśkyj, die am 29. April 1918 mit tätiger deutscher Hilfe entstand, strebten sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus nationalpolitischen Gründen danach, zu eigenen Zahlungsmitteln zu gelangen. Während das russische Geld weiterhin im Umlauf blieb, begann die Rada-Regierung mit der Ausgabe eigener Geldzeichen. Von Anfang an bestand das Problem der Deckung dieser Währung. Zwar flossen aufgrund der Zuckerakzise dem ukrainischen Staatsschatz Einnahmen zu, die zur Herausgabe erster Noten der Kiever Staatsbank führten. Diese 5%igen Obligationen sollten vor allem den Kleingeldmangel beheben. Die Deckung reichte jedoch nicht aus. Anfang Januar 1918 bestimmte die Regierung, daß alle Unternehmen ihr Bargeld als Deckungseinlage bei der Ukrainischen

[1] Hinweise auf das ukrainische Reichsbank-Guthaben finden sich vereinzelt in einschlägigen Arbeiten, z.B. bei Vasyl Markus, wo von einem „Goldfonds" des Ukrainischen Staates im Betrag von 400 Millionen Karbovanci, den die Sowjetukraine letztlich erhalten haben soll, die Rede ist. Keine der Angaben ist richtig. Vgl. VASYL MARKUS L'Ukraine Soviétique dans les Relations Internationales et son statut en Droit International 1918–1923. Paris 1959, S. 101. – Ebenso unglaubwürdig ist die Behauptung einer amtlichen Schrift des Reichskriegsministeriums, vom Direktorium ausgestellte Quittungen und Zahlungsanweisungen seien „später auf das Guthaben verrechnet (worden), das die ukrainische Regierung zur Deckung der ukrainischen Währung in Berlin eingerichtet hatte" (Die Rückführung des Ostheeres. Berlin 1936, S. 168).

Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 39 (1991) H. 3 © Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart/Germany

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Staatsbank einzuzahlen hätten[2]. Am 6. Januar 1918 wurde in einem Gesetz über die Ausgabe staatlicher Kreditnoten der UNR die Ausgabe von 500 Millionen in Karbovanci [=Rubel]-Noten (von 3 bis 1000 Karbovanci) geregelt, die „bis zur Schaffung eines Goldfonds" mit dem „Vermögen der Republik" aus Landbesitz, Eisenbahnen und Monopolakzise gedeckt sein sollten[3]. Am 1. März 1918 (wegen der Besetzung Kievs durch die *Bol'ševiki* wurde der Beschluß in Žytomyr veröffentlicht) wurde die Hryvnja als Geldeinheit eingeführt, wobei eine Hryvnja 50 russischen Kopeken entsprach und ihrerseits in 100 Šahi aufgeteilt war. Der Karbovaneć entsprach damit 2 Hryvni und 200 Šahi (Sing.: Šah)[4]. Am 30. März 1918 erließ die Rada-Regierung ein Gesetz über die Emission von Noten des Staatsschatzamts über 100 Millionen Karbovanci[5]. Im April 1918 gab die Rada-Regierung Notgeld nach russischem Vorbild (vom November 1915) in Gestalt von auf Kartonpapier ausgegebenen Briefmarken heraus, die die Inschrift „Ukraïnśka Narodnja Respublika" trugen. Sie zeigten den Tryzub (Dreizack), und auf der Rückseite hatte das Notgeld die Inschrift: „Chodyt' narivni z dzvinkoju monetoju" (Gilt wie klingende Münze [= Hartgeld]).

Unter dem Finanzminister des Het'mans, Antin Ržepećkyj, wurde am 12. Mai 1918 die Ausgabe von Staatspapieren des Ukrainischen Staates mit Het'man-Symbolik beschlossen, die als Kreditbriefe mit 3,6% verzinst werden sollten. Der Bestand an ukrainischen Geldmitteln soll damit auf insgesamt 500 Millionen Karbovanci angewachsen sein, die noch im Rada-Erlaß vorgesehen waren[6].

Am 15. Mai 1918 kam es dann zum ersten Finanzabkommen zwischen dem Ukrainischen Staat und den Mittelmächten. Der Ukrainische Staat gewährte den Mittelmächten ein Darlehen in Höhe von 400 Millionen Karbovanci, das nach Dorošenko (der im Het'man-Staat Außenminister war) einen doppelten Sinn hatte: Einerseits sollte es die Mittelmächte mit ukrainischer Währung versorgen, um Einkäufe in der Ukraine zu tätigen – also den Anschein erwecken, als ob die deutschen Requisitionen landwirtschaftlicher Produkte und die Ausgaben der Okkupationstruppen von den Deutschen und Österreichern getragen würden. Zum anderen sollten die Hryvni-Karbovanci-Noten durch ihre Anerkennung und Einwechslung in die Währung der Mittelmächte eine „erste Grundlage für die Schaffung einer eigenen gesunden Währung in der Ukraine darstellen und einen Schutz gegen die Folgen des dauernden Niedergangs der alten russischen Rubel-Währung"[7]. Das ukrainische Geld wurde zu einem festen Kurs umgerechnet: in Österreich gab es 1 Krone, in Deutschland 0,665 Mark für 1 Hryvnja. Die Hälfte des umgerechneten Betrags wurde als Staatsguthaben der ukrainischen Regierung bei den Staatsbanken der beiden „Schutzmächte" festgelegt, für die andere Hälfte erhielten die Ukrainer zu 4,5% verzinsliche deutsche und österreichische Schatzscheine, die teilweise ebenfalls bei der Reichsbank in

[2] Vgl. DMYTRO DOROŠENKO Istorija Ukraïny 1917–1923 rr. Band 1. New York 1954 (1. Aufl. Užhorod 1932), S. 251.

[3] Ebenda S. 251–252.

[4] Ebenda S. 330.

[5] Vgl. dazu auch B. ORENTSCHUK [V. ORENČUK] Die ukrainische Valuta, in: Die Ukraine 2 (1920) S. 108–111.

[6] Vgl. die Angaben bei DMYTRO DOROŠENKO Istorija Ukraïny 1917–1923 rr. Band 2. New York 1954 (1. Aufl. Užhorod 1930), S. 274. – Daß die Angaben zum Geldumlauf bei demselben Autor einander widersprechen, liegt nicht zuletzt an den durch die kriegerischen Ereignisse unüberprüfbaren Unterlagen, aus denen die Verfasser in der Zwischenkriegszeit ihre Daten bezogen.

[7] DOROŠENKO Istorija Ukraïny Band 2, S. 274.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Berlin und bei der Österreichisch-Ungarischen Bank in Wien und Budapest deponiert wurden.[8]

Da die Banken der Mittelmächte die Umwechslung des in der Berliner Reichsdruckerei frisch gedruckten Geldes in Mark/Kronen-Guthaben ermöglicht hatten, erhielt in der Tat diese Währung eine Deckung, auch wenn die Versuche des Het'man-Staates, zu einer soliden Einkünftequelle und somit zu einer anerkannten Grundlage für den Wert der ausgegebenen Scheine zu gelangen, nur im Ansatz wirksam waren. Trotz der erklärten Absicht, kein inflationäres Papiergeld ausgeben zu wollen, folgten nach der Gründung zweier Banken im August und nach der Emittierung weiterer 500 Millionen Karbovanci im Juli durch das Schatzamt selber Kreditmanipulationen, die eine Geldvermehrung zur Folge hatten. Die Staatsbank gab zur Deckung des Staatsdefizits in Hryvni ausgewiesene „Staatliche Kreditbillets" aus, und die Staatliche Landwirtschaftsbank, die die Gründung von kleineren landwirtschaftlichen Betrieben fördern sollte, bei ihrer Gründung über ein auf 19,8 Millionen Karbovanci taxiertes Grundvermögen verfügte und dazu 50 Millionen Karbovanci als Reservefonds vom Schatzamt erhalten hatte, durfte Pfandbriefe über 200 Millionen Karbovanci ausgeben. Allein an ukrainischem Geld waren nach DOROŠENKO Ende 1918 mehr als 2,8 Milliarden Papier-Karbovanci in der Ukraine im Umlauf[9].

Hierzu trug auch das zweite Finanzabkommen vom 10. September 1918 bei, das an Umfang das erste weit übertraf. Die Finanzvereinbarungen erfolgten im Rahmen eines umfassenden „Wirtschaftsabkommens . . . für das Wirtschaftsjahr 1918/19", das ein am 31. Juli 1918 auslaufendes Abkommen vom 23. April 1918 ersetzte, in dem die Rada-Regierung (vertreten durch den späteren Gesandten in Berlin Mykola Porš) mit den Leitern der beiden (diplomatischen) Delegationen in Kiev, von Mumm und Graf Forgách, die ersten Handelsprojekte vereinbart hatte. Statt des im Juli 1918 durch die Deutschen und die Het'man-Behörden verhafteten Porš vertrat die ukrainische Seite nunmehr der Handelsminister Serhij Hutnyk; die Mittelmächte wurden wieder durch von Mumm und Graf Forgách repräsentiert[10].

Die umfassenden landwirtschaftlichen Lieferungen der Ukraine an die Mittelmächte wurden in Rubel-Preisen ausgewiesen, wobei jedoch Art. III, Abs. 3 des Vertrags festlegte, daß die Rubel-Preise „als in Karbowanez festgesetzt" gälten, wodurch jedoch das „Recht der Mittelmächte nicht berührt" werde, „insoweit in [Papier-]Rubeln zu zahlen, als ihnen das Recht zur Rubeleinfuhr zusteht"[11].

[8] Vgl. PETER BOROWSKY Deutsche Ukrainepolitik 1918 unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsfragen. Lübeck, Hamburg 1970 (= Historische Studien Band 416), S. 203.

[9] Vgl. DOROŠENKO Istorija Ukraïny Band 2, S. 282.

[10] Alle Angaben zum Abkommen vom 10. September 1918 nach: Niederschrift über ein Wirtschaftsabkommen zwischen dem Ukrainischen Staate einerseits sowie Deutschland und Österreich-Ungarn andererseits für das Wirtschaftsjahr 1918/1919. Berlin 1918. – Vgl. auch BOROWSKY Ukrainepolitik S. 259–260.

[11] Die Deutschen waren an einer Zahlung in Rubel interessiert, weil sie im Finanzabkommen mit der RSFSR vom 27. August 1918 erreicht hatten, daß diese dem Reich als Abgeltung für Zivilschäden 1,5 Milliarden Mark in Gold und Rubelnoten zahlen sollte. Das Gold (das aus Kirchengut bzw. dem beschlagnahmten rumänischen Staatschatz stammte) sollte zur Verbesserung des deutschen Goldstandards, die Rubelnoten sollten ganz ausdrücklich zu Aufkäufen in der Ukraine dienen. Da dies die Ukraine mit Papierrubel überschwemmt hätte, war die Ukraine hingegen daran interessiert, die Rubeleinfuhr zu beschränken. Am 11. und am 30. September 1918 trafen tatsächlich Gold- und Rubellieferungen bei den Deutschen ein; eine dritte Rate wurde nicht mehr geliefert (vgl. WINFRIED BAUMGART Deutsche Ostpolitik 1918. Wien, München 1966, S. 297–299). Im § 9 der „Finanzanlage" des deutsch-ukrainischen Abkommens vom 10. September 1918 wurde zunächst die Mitnahme von

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Die Anlage 6 enthielt die „Vereinbarungen über Finanzen". Bis zum 1. Januar 1919 sollte die Reichsdruckerei für den Ukrainischen Staat Karbovaneć-Noten im Nominalwert von 5,75 Milliarden Karb. drucken. Ein Teil der Noten sollte die ukrainische Währung im Lande darstellen. Daneben erklärten sich die Mittelmächte in § 1 der „Finanzanlage" bereit, bis zum 30. Juni 1919 von der Ukraine „1600000000 (eintausendsechshundert Millionen) Karbowanez der von ihr ausgegebenen Staats- und/oder Banknoten" zu übernehmen[12]. Da für die ersten Monate ein Höchstbetrag von jeweils 250000000 Karb. festgesetzt wurde und bestenfalls noch für den Dezember 1918 eine Erfüllung der Vertragsbestimmungen angenommen werden kann (am 14. Dezember 1918 wurde Skoropadśkyj abgesetzt), reduziert sich die mögliche Übernahme auf höchstens eine Milliarde Karb., wobei der tatsächliche Betrag vermutlich noch darunter gelegen haben dürfte[13].

Gedeckt wurden diese Noten durch das Versprechen der ukrainischen Regierung, für deutsche Stellen eingerichtete Konten in der Ukraine „in Höhe der angeforderten Beträge" zu kreditieren und zu garantieren, „daß über die auf diesen Konten gutgebrachten Beträge jederzeit in bar verfügt werden kann". Damit kommt auch der Zweck des Geldes zutage: Die Mittelmächte sollten in die Lage versetzt werden, ihre Requisitionen in der Ukraine mit ukrainischem Geld zu bezahlen, das ihnen jedoch von der ukrainischen Regierung zur Verfügung gestellt wurde, die wiederum die Wertbeständigkeit ihres Geldes durch Einlagen bei den Banken der Mittelmächte zu bewahren suchte. Das „übernommene" und in Mark eingewechselte Geld mußte also im ukrainischen Besitz bleiben, um so ein „Devisenguthaben" darzustellen, das erst der ukrainischen Währung zu einer Deckung verhalf; gleichzeitig sollte sein Gegenwert aber auch den Okkupanten die Möglichkeit bieten, es zur „Deckung der Bedürfnisse ihrer Truppen und ihrer zivilen Einkaufsorganisationen in der Ukraine sowie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten in der Ukraine" (§ 4) einzusetzen.

Daher sollte ein zeitlich versetzter Ausgleich stattfinden, der, wenn er tatsächlich durchgeführt worden wäre, den Vorwurf der deutschen Ausplünderung der Ukraine möglicherweise entkräftet hätte. Wäre jedoch das „übernommene" Geld sofort in deutschen Besitz übergegangen, hätte es nicht nur kein die Hryvnja stützendes Devisenguthaben mehr dargestellt, es hätte auch die „Bezahlung" für die Requisitionen mit den

Rubel durch nicht-ukrainische Staatsangehörige auf 1000 Rubel beschränkt, wobei bis zum 30. Juni 1919 ein Höchsteinfuhrbetrag von 500000000 Rubel angesetzt wurde. Sollte die Umstellung auf eine Karbovaneć-Währung nicht fristgemäß stattfinden, dann sollten die Mittelmächte von diesen Einschränkungen befreit sein.

[12] Zusammen mit den Summen aus dem ersten Abkommen rechnete der Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf Roedern mit einer Gesamtsumme von 2,1 Mrd. Karbovanci aus dem Vertrag (Graf Roedern an den Chef des Generalstabs des Feldheers, 22. 10. 1918. Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn [im folgenden PAAA]. Ukraine 1 Allgemeines, Band 25).

[13] BOROWSKY gibt als Barguthaben (also ohne die Schuldscheine) für Berlin, Wien und Budapest 796625 000 Karb. in der jeweiligen Gegenwährung (Mark/Kronen) an (Ukrainepolitik S. 260). Im Jahre 1920 bezifferte die inzwischen exilierte UNR-Regierung in einem Memorandum an die Internationale Finanzkonferenz des Völkerbundes das in Umlauf gesetzte Papiergeld auf 13 Milliarden Hryvni (= 6,5 Milliarden Karbovanci), die in „Naturreichtümern" der Ukraine und „in den tatsächlich vorhandenen Produkten, die sich zur Zeit in legalem Besitze der ukrainischen Regierung befinden", gedeckt seien. Daneben besitze man „Zuckerlager", die diesen Wert abdeckten, sowie Forderungen an die Regierungen Deutschlands, Österreichs und Ungarns (vgl. AN [. . .] Die Finanzlage der Ukraine, in: Die Ukraine 2 [1920] S. 229–230). Über den Bezug dieser Angaben zur realen Situation sollte man keine Illusionen hegen.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

selbstgedruckten Noten unmöglich gemacht. Darüber hinaus hätte die deutsche Seite an einem solchen „deckungslosen" Geld auch keine reine Freude gehabt. Die Gutschreibung der „übernommenen" Beträge gehört damit notwendig zum Funktionieren dieser sicher nicht ganz unumstrittenen finanziellen Operation.

Diese Transaktion sollte folgendermaßen abgewickelt werden: Für die „übernommenen" Noten sollte dem Ukrainischen Staat zu einem festen Kurs (0,85 Karb. = 1 Mark; 0,50 Karb. = 1 Krone) ein Guthaben entstehen. Dieses Guthaben sollte bis zur Höhe von 5 Millionen Mark und 5 Millionen Kronen „in bar zur Verfügung gestellt werden", während die darüber hinausgehenden Beträge (jeweils zu den angegebenen Kursen) zur einen Hälfte in bar bei den Banken in Berlin und Wien gutgeschrieben und mit 3½% zu verzinsen, zur anderen Hälfte (und diese wieder hälftig auf Berlin und Wien aufgeteilt) in 3½%igen zweijährigen (deutschen bzw. österreichischen) Schatzscheinen „der Ukraine bei der Staatsbank in Kiew zu übergeben" waren (§ 6). Da es sich um „ausschließlich für valutarische Zwecke der Ukraine" eingeräumte Guthaben und übergebene Wertpapiere handelte, wurde weiter verfügt, daß die Ukraine über dieses Vermögen „nicht vor Ablauf eines Jahres nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen den Mittelmächten und den mit ihnen jetzt im Kriege befindlichen fünf Großmächten frei verfügen" dürfe. Freigestellt war jedoch der Ukraine der Ankauf von Waren und die Begleichung von Verbindlichkeiten im jeweiligen Herkunftsland der Schatzscheine bzw. im Aufenthaltsland des Guthabens. Hierzu sollten ggf. die Schatzscheine den Emittenten zurückverkauft werden. Bis zu 1% der bezogenen Karbovanci-Beträge sollten auch Zahlungen ins Ausland möglich sein (§ 7).

Von dieser letzten Bestimmung abgesehen, liegt hier also eine Art Kriegsanleihe vor, die die Ukraine *in natura* den Mittelmächten gewährte, wobei sie mit dem festgelegten Gegenwert ihre neue Währung deckte. Durch die Einräumung des Rückkaufs der Schatzscheine zum Nennwert zuzüglich Stückzinsen war praktisch das gesamte Guthaben im inländischen Verkehr liquide; der Verbrauch größerer Teile des Guthabens hätte allerdings dem Zweck desselben widersprochen, als Deckung der ukrainischen Währung zu dienen.

Zwar sollten die Schatzscheine nach § 6 der Finanzanlage „der Ukraine bei der Staatsbank in Kiew" übergeben werden und dort als „sichtbare" Währungsstütze dienen, unter den Bedingungen des Winters 1918/1919 schien dies jedoch offenbar den ukrainischen Regierenden nicht sicher genug zu sein; die Inhaberpapiere wurden (unklar ist, ob alle) ebenfalls bei den Banken in Berlin und Wien deponiert. Es sei bereits hier angemerkt, daß dies der „Fehler" war, der die im weiteren beschriebenen Schwierigkeiten erst begründete. Da es sich um Inhaberpapiere handelte, hätte theoretisch (wenn es kein uns unbekanntes, dies regelndes Zusatzabkommen gibt) jede andere Bank diese frei handelbaren Verschreibungen in Verwahrung nehmen können. Nur der Emittent aber mußte das natürliche Interesse haben, sich von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung zu befreien.

Anfang Januar 1919 versuchte die Regierung des Direktoriums, sich vor der Überschwemmung der Ukraine mit wertreduzierten Rubel-Noten und -Kreditscheinen durch den vollständigen Übergang auf die neue Währung zu schützen[14]. Der Vormarsch der *Bol'ševiki* machte den mit dem 20. Februar 1919 auslaufenden Umtauschprozeß zu einem

[14] Sowjetrußland hatte einen Teil der von früheren Regierungen ausgegebenen Anleihescheine außer Kraft gesetzt, die Ukraine jedoch noch nicht – also flossen die weiter nördlich wertlosen Scheine in die Ukraine ab. Vgl. ORENČUK Valuta S. 109–110.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

theoretischen Vorgang – der Petljura-Teil der Ukraine, in dem die Maßnahmen zur Stabilisierung greifen mochten, wurde von Tag zu Tag kleiner, und das Kriegschaos verhinderte auch dort den Erfolg. Unter diesen Umständen machte man sich nun auch in Berlin neue Gedanken über die ukrainische Geldwirtschaft.

Es existiert eine Aufstellung vom 14. Januar 1919 über den Stand des ukrainischen Guthabens[15]. An diesem Tag berichtete die Reichsbank dem Auswärtigen Amt, „daß die ukrainische Regierung für gelieferte Karbowanez bei uns nachstehende Guthaben hat“:

2 065 000 M	zu 4,5 % zu verzinsen
3 340 000 M	zweijährige Schatzscheine zu 4,5 %
239 802 000 M	zu 3,5 % zu verzinsen
187 200 000 M	zweijährige Schatzscheine zu 3,5 %
20 067 000 M	„die noch in 3½ % Schatzscheine umgetauscht werden“
5 000 M	Giroguthaben Baron von Steinheil (Gesandter des Het'mans bis Mitte Dezember 1918)
466 000 M	„Giroguthaben für die Kreditkanzlei des ukrainischen Finanzministeriums“
452 945 000 M	

Die Reichsbank rundete das Guthaben auf 453 000 000 M auf, weil bei den Schatzscheinen die „bereits aufgelaufenen Zinsen“ nicht erfaßt waren[16]. Die mit 4,5 % zu verzinsenden Gelder stammten aus dem Mai-Abkommen, die zu 3,5 % aus dem September-Abkommen, die noch umzutauschenden Gelder waren offenbar eine der letzten, noch unbearbeiteten Lieferungen.

2. *Die Sperrung des Guthabens*

Materielle Aspekte haben bei ukrainischen Fragen nie eine zweitrangige Rolle gespielt. Bereits die Bezeichnung „Brotfriede“ für den Friedensvertrag zwischen den Mittelmächten und der (bürgerlichen) Ukrainischen Volksrepublik (UNR) wies auf das Hauptinteresse Deutschlands und Österreich-Ungarns hin. Während für die jungen ukrainischen Politiker die völkerrechtliche Anerkennung, die ein Vertragsabschluß implizierte, und die militärische Hilfe gegen die *Bol'ševiki* im Vordergrund standen, waren auf deutscher Seite die wirtschaftlichen Interessen bestimmend. Dabei war das wirtschaftliche Verhalten der neuen ukrainischen Machthaber zum Teil gewiß unorthodox.

Zwar wird man den Vorwurf des Het'man-Ministerpräsidenten Fedir Lyzohub, der erste Gesandte der UNR in Deutschland Aleksandr Sevrjuk habe in Berlin eine für die Ukraine peinliche Schuldenmacherei betrieben[17], als Abwertung eines politischen Gegners

[15] Reichsbank-Direktorium an Nadolny, 14. 1. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Aus Andeutungen in anderen Akten (siehe unten) ergibt sich, daß zur Zeit der Het'man-Herrschaft (bis zum 14. Dezember 1918) Bewegungen zu verzeichnen waren, die zu dieser Zeit das Auswärtige Amt offenbar nicht interessierten, da sie sich im Rahmen des Abkommens vom 10. September 1918 bewegten. Zwar würde aus deren Gesamtwürdigung auf die Finanzpolitik der Ukraine geschlossen werden können, dies müßte jedoch einer Untersuchung der ukrainischen Wirtschaftspolitik vorbehalten bleiben, die wir hier nicht unternehmen können.

[16] Ebenda.

[17] Thiel an Auswärtiges Amt (AA), 11. 10. 1918, PAAA Ukraine 1 Allgemeines, Band 25.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

so lange abtun können, bis entsprechende Quellen eingehender untersucht wurden, aber insgesamt war das Verhalten aller in der Ukraine wirtschaftlich Tätigen provisorisch und unprofessionell. Die unbeständigen Verhältnisse in einem Lande, in dem mehrere staatliche Gebilde und Interventen miteinander konkurrierten, gestatteten keine Wirtschaftspolitik, die soliden Finanziers ausreichende Sicherheiten geboten hätte. Bei dem deutschen Engagement standen aber auch die *Ad-hoc*-Bedienung deutschen Bedarfs und die Politik im Vordergrund. Während in den ersten Jahren der Deutschen Republik die Maßstäbe, die an das Verhalten der republikanischen Ukrainer angelegt wurden, recht strikt waren, hatte das angepaßtere Regime des Het'mans – auch in finanzieller Hinsicht – verhältnismäßig große Freiheiten genossen.

Eine Regelung über die Abgeltung der Kosten der deutschen Ukraine-Truppen existierte entgegen späteren Behauptungen nicht, auch wenn im Juni 1918 zwischen dem Reichsschatzamt und dem Kriegsminister Informationen über die Planung eines Militär- und Wirtschaftsabkommens ausgetauscht worden waren[18]. Möglicherweise hatte man abwarten wollen, wie die Verhandlungen über den Ergänzungsvertrag mit der RSFSR ablaufen würden, und auf Manipulationen mit Rubelnoten gehofft; gewöhnliche Unbedachtheit kann auch nicht ausgeschlossen werden. Jedenfalls enthielt das Wirtschaftsabkommen vom 10. September 1918 keinen Passus über die Stationierungskosten der Truppen der Mittelmächte. Erst als der Stern der Het'mans langsam zu sinken begann, wurde man auf diesen Umstand aufmerksam. Der deutsche Generalkonsul in Kiev Thiel schrieb dem Reichskanzler im Oktober:

„Nach Sinn und Wortlaut des Finanzvertrages mit dem ukrainischen Staate steht nichts im Wege, daß die deutschen Forderungen für die militärischen Hilfeleistungen gegen das ukrainische Markguthaben bei der Reichsbank und die ukrainischen Forderungen aus den zu überweisenden Reichsschatzanweisungen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung könnte indessen nur erfolgen, nachdem eine Verständigung über die Kostenerstattung zustande gekommen ist. Es liegt noch kein Abkommen darüber vor. Bisher war vorgesehen, daß die Forderung der Bezahlung unserer militärischen Hilfeleistung der ukrainischen Regierung gleichzeitig mit unseren Vorschlägen für den Abschluß eines Militär- und Wirtschaftsabkommens vorgelegt werden sollte."[19]

Das Kriegsministerium machte sich vermutlich bis zur deutschen Kapitulation noch Hoffnungen auf eine leichte Einigung mit dem den Deutschen gegenüber servilen Het'man. Nun formulierte aber Graf Roedern im Oktober 1918 allgemeine Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ukraine-Unternehmens. Er monierte nicht allein, daß die gesamte Bilanz negativ ausfallen würde, sondern erklärte auch deutlich, dem sei nicht abzuhelfen, weil „die Ukraine ein geordnetes Finanzwesen nicht besitzt, ein solches auch in kurzer Zeit bei der mangelnden Autorität der ukrainischen Regierung und bei dem Fehlen eines geordneten Verwaltungsapparats nicht zu schaffen vermag". Daraus schloß er dann, „die von der Ukraine zugesagte [sic] Bezahlung der Kosten der militärischen Expedition (stoße) daher auf die größten Schwierigkeiten"[20].

Roederns Vorschläge zur Beendigung des Ukraine-Unternehmens wurden jedoch von den Ereignissen überholt. Nach dem 11. November war die Macht Deutschlands

[18] Vgl. Reichsschatzamt an Kriegsminister, 9. 11. 1919, ebenda Band 28.

[19] Thiel an Reichskanzler Max von Baden, 17. 10. 1918, ebenda Band 25.

[20] Bislang gelang es nicht, eine Quelle für die angebliche „Zusage" zu finden; nach deutscher Ansicht ergab sie sich offenbar aus dem „Ersuchen um Hilfe gegen die *Bol'ševiki*" durch die Rada-Regierung. – Staatssekretär des Reichsschatzamts an Chef des Generalstabs des Feldheeres, 22. 10. 1918, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

gebrochen, der Het'man interessierte sich für die Alliierten, und dem Kriegsministerium schwante bald, daß „bei der inzwischen veränderten Lage der Abschluß eines Militär- und Wirtschaftsabkommens mit der Ukraine nicht mehr in Frage komme". Man bat nun das Auswärtige Amt, „schleunigst das Erforderliche zu veranlassen, um mit der Ukraine wegen Erstattung der Kosten für die ihr geleistete militärische Hilfe ins Reine zu kommen"[21].

Daß das bei dem vergeblich um die Sicherung seines Staates kämpfenden Skoropadśkyj keine Erfolgsaussichten haben konnte, liegt auf der Hand. Auf einer Besprechung der Reichswirtschaftsstelle bei der deutschen diplomatischen Vertretung in Kiev wurde Anfang Dezember (also wohl noch zur Skoropadśkyj-Zeit) „erwähnt, daß die ukrainische Regierung eine Verpflichtung, die Kosten der Besetzung an Deutschland zu erstatten, nicht anerkenne"[22].

Möglicherweise war dies dem deutschen Geschäftsträger nicht bekannt. Jedenfalls orientierte er sich nach dem Neutralitätsabkommen von Kasatyn zwischen dem deutschen Oberkommando und dem Direktorium der gegen den Het'man vorgehenden „neuen" Ukrainischen Volksrepublik (UNR) vom 11. Dezember 1918 um und beeilte sich, nach Berlin zu melden, er werde angesichts der „Unmöglichkeit, dem Vorgehen Petljuras auf Kiew Halt zu bieten", „mit der neuen Regierung de facto Beziehungen aufnehmen und wenn möglich versuchen, sie zu veranlassen, die uns gegenüber von der Hetmanregierung eingegangenen Verpflichtungen und die bisherigen ‚wirtschaftlichen Abmachungen anzuerkennen'"[23]. Ob aber die Het'man-Regierung diese Verpflichtungen wirklich irgendwann mündlich eingegangen war, bleibt ungewiß.

Diese Mitteilung ist bedeutsam: Sie läßt keinen Zweifel daran, daß der deutsche Vertreter die Rechtsnachfolge der UNR gegenüber dem Ukrainischen Staat des Het'mans anzuerkennen gedachte, und unterstreicht daneben, daß die Frage der „wirtschaftlichen Abmachungen" hohe Priorität besaß. Gleichzeitig werden jedoch auch Bedenken deutlich, ob sich Vynnyčenkos Direktorium ohne weiteres auf angebliche, schriftlich nicht fixierte „Abmachungen" festlegen lassen werde. Die „anerkannte" ukrainische Führung war jedoch nach der Demission des Het'mans für den Grafen Berchem das UNR-Direktorium.

Die Bereitschaft, das Direktorium als Nachfolger anzuerkennen, schwand im Laufe des Dezembers. Da es ihm nicht gelang, sich fest als herrschende Gewalt in der Landeshauptstadt Kiev zu etablieren – und Berchem z.B. berichtete, daß ohne die deutschen Truppen die „Bolschewiki . . . ebenso wie in den übrigen von unsern Truppen geräumten ukrainischen Grenzbezirken freie Hand haben werden", weil die „ukrainischen Truppen . . . in ihrer überwiegenden Mehrzahl kaum dazu zu bewegen sein (dürften), gegen die Bolschewiki zu kämpfen" –, war die noch wenige Tage zuvor ausgesprochene Haltung schon bald in Frage gestellt. Staatssekretär Solf hielt dagegen im fernen Berlin das Direktorium noch nicht für gescheitert. Und auch Berchem widersprach in seinem Weihnachtstelegramm noch ausdrücklich dem Eindruck, es könne sich bei seiner geplanten Abreise aus Kiev und der vorübergehenden Schließung der Vertretung um einen Abbruch der Beziehungen handeln. Allerdings machte er auch deutlich, es sei „ganz ausgeschlossen, jetzt den Abschluß von wirtschaftlichen und finanziellen Abmachungen oder die Frage des Ersatzes für die Kosten unserer militärischen Hilfeleistung zur Sprache zu bringen"[24].

[21] Kriegsministerium an AA, 21. 11. 1918, ebenda Band 28.
[22] Mitteilung Dr. Hecke an Reichsbank-Direktorium, weitergegeben in: Reichsbank-Direktorium an Nadolny, 14. 1. 1918, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.
[23] Berchem an AA, 14. 12. 1918, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 29.
[24] Berchem an AA, 24. 12. 1918 (aufgegeben am 27. 12.), ebenda Band 30.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Inzwischen machte man sich in der Reichsbank in Berlin Gedanken über die Zukunft der finanziellen Beziehungen zur Ukraine. Am 30. Dezember 1918 forderte die Zentralstelle für russische Zahlungsmittel für die Heeresgruppe Kiew „für den Monat Januar Zahlungsmittel im Betrage von 167 Millionen Karbovanez" an, die aufgrund des Finanzabkommens vom 10. September von der ukrainischen Regierung bereitzustellen waren. Anfang Januar beriet man dann zwar in der Reichsbankführung die Möglichkeit der Sperrung der (vertraglich gesicherten) ukrainischen Gelder, um die (offensichtlich nicht anerkannten) deutschen Forderungen zu sichern, jedoch nahm man von diesen Überlegungen rasch wieder Abstand. Zu Recht konnte man annehmen, die Ukrainer würden die Januar-Bedürfnisse der Deutschen nicht befriedigen, wenn diese gegen die Festlegungen des Abkommens vom 10. September verstoßen würden. Also meinte die Reichsbank, „es dürfte daher zweckmäßig sein, eine etwaige Sperre der Guthaben nicht früher als nötig vorzunehmen"[25].

Damit war (am 14. Januar 1919) das Wort „Sperre" erstmals aktenkundig geworden. Es wurde von der Reichsbank eingeführt, die auch weiter die treibende Kraft bleiben sollte.

Beim Auswärtigen Amt fand der Sperre-Gedanke noch keinen Beifall. Zwar hatte sich das UNR-Direktorium in seiner Proklamation „An die Völker der ganzen Welt und ihre Regierungen" grüßend an die „internationalen Befreiungskräfte"[26] gewandt, „die zur Vernichtung des deutschen imperialistischen Drucks in der Ukraine" beigetragen hätten, dies aber konnten die deutschen Diplomaten – wie schon früher ähnliche „Sprachregelungen" des Het'mans – als pragmatische Verbeugung vor der Entente abtun, mit der sich abzufinden man bereit war. Wichtiger war in unserem Zusammenhang sicher die folgende Passage:

„Alle internationalen Verpflichtungen, alle Forderungen des Völkerrechts sind für die Ukraine bindend, und das Erbe des früheren Rußland [in den internationalen Beziehungen] geht proportional zu den Kräften der Ukraine auf die letztere über."[27]

Zu diesem Zeitpunkt war dem Auswärtigen Amt offenbar noch nicht ganz klar, daß die Frage der Besatzungskosten nicht selbstverständlich zu den „internationalen Verpflichtungen" gehörte. Angesichts der sich zuspitzenden Auseinandersetzungen mit Polen in Posen und des Krieges zwischen der Westukrainischen Volksrepublik (ZUNR) in Ostgalizien und Polen war man an dem potentiellen Verbündeten stärker interessiert als an Finanzen.

Das Russische Referat des Auswärtigen Amtes hielt Ende Dezember 1918 die ukrainische Selbständigkeit „vor allem wegen des Gegengewichts gegen Polen" für „außerordentlich" begrüßenswert, meinte jedoch, man müsse wegen des Heimwärtsstrebens der deutschen Truppen „weise Zurückhaltung üben und vorsichtig lavieren". Finanzielle Fragen wurden nicht erwähnt[28]. Der amtierende Staatssekretär des Auswärtigen Wilhelm Solf hielt am 2. Januar 1919 den Abbau und die Einschränkung der

[25] Alle Angaben dieses Absatzes nach Reichsbank-Direktorium an Nadolny, 14. 1. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[26] Im französischen Text „A tous les peuples et à leurs Gouvernements" ging es nur um die „Puissances internationales".

[27] Alle Angaben nach dem Text der Proklamation des Direktoriums der UNR, die von Vynnyčenko, Petljura, Šveć, Andrijevśkyj, Makarenko und dem Ministerpräsidenten Čechivśkyj unterzeichnet war, „Do narodiv vśoho svitu ta ïch pravytel'stv", 28. 12. 1918, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 31. – Die Übersetzung folgt dem ukrainischen Text, im französischen fehlt der Passus in eckigen Klammern.

[28] Russisches Referat, „Stand der Materie. 1. Rußland; c) Ukraine", 30. 12. 1918, ebenda Band 30.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

diplomatischen Beziehungen für „unerwünscht"[29]; in dem von BOROWSKY und GRUPP diskutierten Telegramm Brockdorff-Rantzaus an Berchem vom 5. Januar wird dieser Standpunkt noch einmal bekräftigt. Selbst eine um die Krim und die östlichen Industriegebiete reduzierte Ukraine wird als „natürliche(r) Gegner Polens" begrüßt und mit dem Versprechen bedacht, „sie, soweit uns noch möglich, unterstützen (zu) wollen"[30]. Von finanziellen Vorbehalten wiederum keine Spur. Ohne Zweifel ist hieraus abzuleiten, daß für das Auswärtige Amt der Primat des Außenpolitischen und Strategischen vor dem Finanziellen unumstritten war.

Im Januar 1919 wollte die Heeresgruppe Kiew der UNR Heeresgut im Werte von 150 Millionen Mark verkaufen und fragte bei der Reichsbank an, ob das Ukraine-Guthaben dafür als Sicherheit gelten könne. Zwar hielt nun das Auswärtige Amt eine Sperrung immer noch nicht für opportun, erste Maßnahmen wiesen jedoch in diese Richtung. Dem deutschen Aushilfs-Geschäftsträger Otto Meissner, der nur bis zum Ende der Rückführung des Heeres die Stellung halten sollte, wurde „streng vertraulich" übermittelt, eine Verringerung des Guthabens sei „nicht wünschenswert", weil es „zur Sicherstellung anderweitiger deutscher Forderungen gegen (die) ukrainische Regierung dienen kann"[31]. Da aber das Verlangen nach Barzahlung „den Argwohn der ukrainischen Regierung wecken würde", empfahl man den Militärs in Kiev, ihre Forderungen gegen neue Forderungen der Ukrainer aus der Lieferung von Karbovaneć-Zahlungsmitteln aufzurechnen[32].

So wollte man zwar eigentlich schon das Guthaben beschlagnahmen, aber zunächst noch die wichtigen Beziehungen zur UNR nicht stören. Den Gründen gegen eine Sperrung mochte man sich „nicht verschließen"[33]. Und man behandelte das Guthaben durchaus als eine reale Einlage der Ukraine. Für die späteren Argumente sollte das noch wichtig werden.

Ende Januar sprach der Finanzagent der UNR Hryhorij Suprun bei der Reichsbank vor und verlangte aus dem Guthaben Überweisungen in die Schweiz für 470 588,22 M, eine Überweisung an die Reichsdruckerei in Höhe von 438350,– M und Zahlungen an ihn selber von mehr als 8 Millionen Mark. Da das Auswärtige Amt im letzten Schreiben ausdrücklich von einer Sperrung Abstand genommen hatte, erklärte die Reichsbank nun, zahlen zu müssen, „wenn nicht von Seiten des Reiches Einspruch dagegen erhoben . . . wird"[34]. Suprun hatte auf Anfrage ganz allgemein erklärt, seine Regierung werde sicherlich gegenüber den deutschen Forderungen Entgegenkommen zeigen, aber das war den Deutschen verständlicherweise zu wenig. So wurde am 31. Januar an Meissner nach Kiev ein Telegramm abgesandt, er solle bei der Regierung vorsprechen und, „wenn möglich,

[29] Solf an Berchem, 2. 1. 1919, ebenda.

[30] Staatssekretär [Brockdorff-Rantzau] an Berchem, 5. 1. 1919, ebenda; vgl. BOROWSKY Ukrainepolitik S. 289–290; PETER GRUPP Deutsche Außenpolitik im Schatten von Versailles 1918–1920. Paderborn 1988, S. 244. – Dieses Argument war auch im Umkehrschluß gültig: Als das Herrschaftsgebiet der UNR im Mai 1919 arg zusammengeschrumpft war und Oberst von Massow aus Wien an das Kriegsministerium meldete, ebenso wie Österreich habe Deutschland „zweifellos . . . gleichfalls allen Grund, der Ukraine entgegenzukommen", schrieb Zitelmann nur: „welchen ?" an den Rand des Schreibens (von Massow an Kriegsministerium, 18. 5. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1).

[31] AA an Geschäftsträger Kiew, 17. 1. 1919, ebenda.

[32] AA an Reichsbank-Direktorium, 17. 1. 1919, ebenda.

[33] Ebenda.

[34] Reichsbank-Direktorium an Staatssekretär Langwerth von Simmern, 29. 1. 1919, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

schriftlich wenigstens allgemeine Zusage erwirken"[35]. Die Reichsbank wurde gebeten, die Auszahlung bis zum Eingang einer Antwort zurückzustellen[36].

Die Ereignisse in der Ukraine unterbrachen aber nun den unmittelbaren Kontakt. Vom 28. Januar an war in Kiev das Artilleriefeuer der nahenden Sowjettruppen zu hören, am 1. Februar 1919 verließen die Mitglieder des Direktoriums und des Ministerrats die Stadt und verlegten ihren Regierungssitz nach Vinnycja, am 6. Februar marschierten die ersten Sowjettruppen in die Dnepr-Stadt ein. Um die Unterstützung der Entente zu gewinnen, traten am 11. Februar der Vorsitzende des Direktoriums Volodymyr Vynnyčenko und der Ministerpräsident und Außenminister Volodymyr Čechivśkyj von ihren Ämtern zurück. Der neue Außenminister Kost' Macijevyč fuhr nach Odessa zu weiteren Verhandlungen. Symon Petljura, der die Führung des Direktoriums in Vinnycja übernommen hatte, war weder bei der Entente, die auch seinen Rücktritt forderte, noch bei den Deutschen, die ihn im Juli 1918 verhaftet hatten, *persona grata*.

Meissner, der vor seinem eher unfreiwilligen Schritt in die Diplomatie bei der deutschen Feldeisenbahn in Kiev gearbeitet hatte, zog Ende Januar 1919 mit den Resten des diplomatischen Korps mit nach Vinnycja und unterhielt nach der Ankunft des Direktoriums weiterhin enge Beziehungen zu dessen Mitgliedern, vor allem zu dem „Eisenbahner-Kollegen" Andrij Makarenko, der unter Skoropadśkyj die Handelsabteilung des Eisenbahnministeriums geleitet hatte und dessen Wohlwollen für die Rückführung des Ostheeres nötig war. Von ihm scheint er erfahren zu haben, daß die französische Militärmission zu Kriegslieferungen an die UNR unter der Bedingung bereit sei, daß das Direktorium „Deutschland auf diesem Gebiet vollständig (ausschalte)". Meissner trat sofort dagegen an und bot seinerseits „36 Schnellfeuergeschütze, 20 Tanks, 200 000 Gewehre, einige Millionen Patronen und einige 100000 Handgranaten" gegen Lebensmittellieferungen an. Das Telegramm nach Kiev hatte ihn offensichtlich nicht mehr erreicht, denn er brachte die darin enthaltenen Aufträge auch nicht andeutungsweise zur Sprache[37]. Dafür ging aber das Noch-Vynnyčenko-Direktorium auf seinen Vorschlag ein und bildete eine Kommission, die am 8. Februar mit Meissner über Brest-Litovsk nach Berlin fahren sollte, um zu einem entsprechenden Abschluß zu kommen. Nach ihrer Abreise wurde die Kommission zurückbeordert, weil die Polen die Strecke nach Brest angeblich unterbrochen hatten (vielleicht war dies auch nur ein durch Vynnyčenkos Rücktritt begründeter Vorwand); Meissner reiste allein über Rovno und Ternopil' weiter und traf am 20. Februar in Wien ein[38].

Die Kontakte mit der sich um die Entente bemühenden UNR-Führung brachen somit ab, bevor in der finanziellen Frage etwas geschehen war. Die Reichsbank spielte auf Zeit: Der Wiener Repräsentant der mittlerweile mit der UNR vereinigten ZUNR, Mykola Vasyl'ko, beschwerte sich unterdes darüber, daß die Reichsbank Schecks des ukrainischen Finanzministeriums, mit denen eine ukrainische Delegation in der Schweiz „Handelsbezie-

[35] Von Blücher an Meissner, 31. 1. 1919, ebenda.

[36] Von Blücher an Reichsbank-Direktorium, 1. 2. 1919, ebenda.

[37] Tätigkeitsbericht Meissner, Berlin, 25. 2. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 32. – Da er andererseits berichtet, es sei ihm noch am 7. Februar gelungen, „die Schadenersatzforderungen der deutsch-österreichischen Wirtschaftszentrale für beraubte Gepäcktransporte in Höhe von 750 000 Rubel beizutreiben und den Betrag abzuheben" (ebenda), wäre eine allgemeine Erklärung möglicherweise zu erhalten gewesen.

[38] Vgl. ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

hungen . . . anknüpfen" wollte, nicht honorierte[39]. Ein leider nur indirekt erschließbarer Vermerk des mit den Randstaaten befaßten Legationsrats Wipert von Blücher scheint diesmal noch eine Zahlung zur Folge gehabt zu haben.

Nun aber kam eine neue Komponente hinzu. Am 6. März 1919 traf im Auswärtigen Amt ein in Moskau [!] aufgegebenes Telegramm ein:

„temporaere arbeiter und bauern regierung ukrainas meldet der deutschen regierung an dasz ukrainische regierung alle vollmaechte abschafft die den ukrainischen representanten oder andern personen in deutschland von der hetmanschen und direktoriums regierung erteilt wurden. alle abmachungen jeder art sowie alle auszahlungen von geldern aus den ukrainischen summen in der reichsbank oder anderswo in deutschland deponirt werden als ungueltig erklaert [. . .] praesident der temporaeren arbeiter und bauern regierung ukrainas volkskommissar des auswaertigen rakovski stop kharkov dritten maerz 1919."[40]

Mit diesem Telegramm, mit dem gleichzeitig der in Deutschland einsitzende Karl Radek zum ukrainischen Vertreter ernannt wurde, trat die in Rußland gebildete „temporäre Regierung" unter dem Bulgaren Christian Rakovski (der seit Januar 1919 auch ukrainischer Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten war), die am 29. November 1918 in Kursk den Het'man für abgesetzt erklärt hatte und im März 1919 in Charkiv die Verfassung der Ukrainischen Sozialistischen Räte-Republik (USRR) durch den 3. Rätekongreß der Ukraine verabschieden ließ, als Rechtsnachfolgerin des (von Deutschland anerkannten) Het'man-Staates auf und beanspruchte, ohne irgendeine Reziprozität anzudeuten, die Reichsbankgelder, die die Deutschen zur Deckung ihrer eigenen Verluste einsetzen wollten. Man brauchte mehrere Tage, bis man das Telegramm an die Reichsbank und das Reichsschatzamt weitergab. Noch am 9. März strich von Blücher eine auf Rakovski Bezug nehmende Bemerkung aus einem Schreiben an die Reichsbank. Diese erfuhr aus dem Auswärtigen Amt am 12. März nur, daß es der deutschen Delegation nicht möglich gewesen sei, vom ukrainischen Direktorium eine Zusage über den Ersatz der deutschen Ansprüche zu erhalten. Das Auswärtige Amt sei deshalb „noch nicht in der Lage(,) eine endgültige Entscheidung . . . zu treffen". Gleichzeitig „bat" man die Reichsbank aber, „bis auf weiteres" ohne Rücksprache „keine Auszahlungen mehr vorzunehmen"[41].

Dort waren inzwischen Anweisungen über größere Summen aufgelaufen. Suprun hatte über seine bisherigen Forderungen hinaus Verfügungen der Kreditkanzlei der UNR über 93 Millionen Mark vorgelegt. Und da ja immer noch keine definitive Weisung des Auswärtigen Amtes vorlag, kündigte die Reichsbank an, den nach den Finanzabkommen von 1918 zulässigen Anweisungen zu entsprechen. Zwar werde man bei größeren Summen dem Auswärtigen Amt Mitteilung machen,

„aber es ist unmöglich, . . . bei Vorlegung von Schecks die Zahlung oder Gutschrift zu verweigern oder auch nur hinauszuziehen, solange eine Sperrung des Guthabens nicht erfolgt ist"[42].

Zwischen Januar und März war das Guthaben von 453 Millionen auf 405 Millionen zusammengeschmolzen (es nahmen vor allem die flüssigen 3½%-Gelder ab, was auf Abhebungen in dieser Zeit schließen läßt). Auch die Aufschlüsselung hatte sich gewandelt: So wurde nun ein Giroguthaben der Kreditkanzlei des Ukrainischen Finanzministeriums

[39] Deutscher Botschafter Wien, Wedel an AA, 14. 2. 1919, ebenda Band 31.
[40] Telegramm Rakovski an AA, 5. 3. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.
[41] Von Blücher an Reichsbank-Direktorium, 12. 3. 1919, ebenda.
[42] Reichsbank-Direktorium an Zitelmann, AA, 20. 3. 1919, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

ausgewiesen, der UNR-Gesandte Porš verfügte über 161000 Mark, und die Reichsbank wies auch jeweils 50 Millionen Mark bei der Deutschen Bank und bei der Disconto-Gesellschaft nach, also Guthaben, die gar nicht bei der Reichsbank eingelegt waren[43].

Wir stellen erneut fest, daß die Initiative zur Sperrung der Gelder von der Reichsbank ausging, die selber zugab, daß sie verpflichtet war, den Verfügungen ihrer Klienten zu entsprechen, jedoch dringlich die Regierung anrief, sie hiervon zu dispensieren.

Am 24. März 1919 besprachen sich Vertreter des Auswärtigen Amtes mit an dem „ehemaligen Rußland" interessierten Stellen. Die Ukraine wurde wegen ihrer schwebenden Auseinandersetzung mit „Zentralrußland" übereinstimmend als zur Zeit nicht „vertragsfähig" angesehen; das deutsche Interesse verlange, „die Zusammenschlußbestimmungen Zentralrußlands mit der Ukraine zu fördern, jedenfalls nicht zu hindern"[44]. Damit war wirtschaftspolitisch die Entscheidung gegen die eigenständige Ukraine gefallen; nun konnten definitive Schritte gegen den bisherigen Verbündeten eingeleitet werden.

Das Auswärtige Amt wandte sich an das Finanzministerium und erklärte, man habe gegen die Ukraine „hochwertige Forderungen aus militärischer Hilfeleistung", die die Ukraine nicht einmal ausdrücklich anerkannt [!] habe. Man habe bisher die Forderungen nicht geltend gemacht, weil „die Vertreter der Ukrainischen Regierung in der Frage der Erstattungspflicht Entgegenkommen zeigten". Zwar hatte der in dieser Sache inkompetente Suprun so etwas in der Tat angedeutet, man hatte ihm jedoch – wie die Anfrage an Meissner zeigte – keinen Glauben geschenkt. Nun war eine derartige mißverständliche Äußerung eine gute Entschuldigung für die lange zweideutige Verhaltensweise der Deutschen. Der näherliegende Grund folgte im nächsten Absatz: Inzwischen seien „in der Ukraine politische Verhältnisse eingetreten", die es „dringend geboten erscheinen lassen", daß das Guthaben gesperrt werde. Der Entwurf enthält daneben Passagen, die zwar in das abgesandte Schreiben nicht aufgenommen wurden, uns jedoch die Gedanken der Diplomaten offenlegen. So wurde Suprun der Vorwurf gemacht, gezielt das Guthaben verkleinern zu wollen, und hinsichtlich der „an die galizische Grenze" zurückgezogenen UNR-Regierung gab es Zweifel, „ob sie noch in der Lage ist, im Namen des

[43] Vgl. ebenda. – Zu diesem Geld gehörten auch Guthaben des Ukrainischen Roten Kreuzes und der Militärmission zur Betreuung der Kriegsgefangenen sowie ein Betrag der Genossenschaften, über die Vertreter dieser Institutionen Anweisungen der ukrainischen Kreditkanzlei in Kiev erhalten hatten. Die deutschen Stellen weigerten sich jedoch, diese Verfügungen anzuerkennen. Sie ließen nur einmal eine Zahlung an das Rote Kreuz zu. Ebenso wie die Beschreibung der zahlreichen Versuche Privater, Teilbeträge des Guthabens zu erhalten, entfällt hier aus Raummangel dieser Teil der Darstellung.

[44] Aufzeichnung „Besprechung über Wirtschaftsinteressen", 24. 3. 1919, zitiert nach: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik (ADAP). Serie A, Band 1. Göttingen 1982, Dok. 185. – Im Gegensatz hierzu heißt es weiter: „Dagegen ist die Autonomie des Baltikums und besonders Turkestans und Georgiens zu fördern, solange nicht die Gefahr besteht, daß diese Länder zu einer Einflußsphäre unserer Konkurrenten auf dem russischen Markt herabsinken." – Die mit den Wirtschaftsfragen befaßten Beamten des Auswärtigen Amtes standen in gewissem Gegensatz zu Brockdorff-Rantzau, der Mitte April 1919 noch (wie schon am 5. 1. 1919) wegen der „Möglichkeit, daß sich südlich von Polen ein ukrainischer Staat am Leben erhalten kann", was im deutschen Interesse liege, forderte, „die bestehenden Beziehungen zur ukrainischen Regierung nach wie vor aufrecht [zu] erhalten und ihre Bestrebungen tunlichst [zu] unterstützen, wenngleich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß wir [. . .] uns [nicht] mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit ihrer Aussichten durch allzu starke Betonung unseres Eintretens für die Ukraine gegenüber den Russen bloßstellen" (Aufzeichnung „Ostpolitik", undatiert [Mitte April 1919], zitiert nach ADAP, Serie A, Band 1, Dok. 218).

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Landes Verpflichtungen einzugehen bzw. Verfügungen zu treffen"[45]. Die Reichsbank wurde gebeten, vor der Entscheidung des Finanzministers keine Auszahlungen vorzunehmen[46].

Es drängt sich der Eindruck auf, daß Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der UNR erst nach einem eingehenden Überdenken des Rakovski-Telegramms und wegen der dringenden Vorstellungen der Reichsbank formuliert wurden[47]. Für den 2. April wurde zu einer Besprechung ins Reichsfinanzministerium geladen[48]. Hier nun wurde einerseits die Sperre verfügt, andererseits manifestierte sich jedoch auch, daß die zu ihr führenden Schritte rechtlich fragwürdig waren.

Die Praxis des Reichsgerichts, Pfändungen fremder Staatsguthaben nicht zuzulassen, war zwar allgemein bekannt, die ihre Forderungen gegen die Ukraine am energischsten präsentierende Zentraleinkaufsgesellschaft (ZEG) versuchte aber, gerade diese Klippe zu umgehen. Unter Hinweis darauf, daß man 1916 gegen rumänische Konten vorgegangen sei, indem man die Anerkennung der rumänischen Regierung bestritten habe, versuchte man eine Parallele zu konstruieren: In der Ukraine habe „de facto . . . eine von uns nicht anerkannte Bolschewiki-Regierung jetzt die Oberhand"[49].

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes wandte sich ganz entschieden gegen diese Folgerung. Das Protokoll seiner Aussage ist für die späteren Ausflüchte von Bedeutung: „Von Deutschland würde als ukrainische Regierung nach wie vor das Direktorium anerkannt, während die tatsächliche Herrschaft in den Händen des Bolschewisten Rakowsky läge." Von einem Kriegszustand wie 1916 mit Rumänien könne nicht gesprochen werden; das Justizministerium war sogar der Ansicht, auch durch einen Kriegszustand werde keine andere völkerrechtliche Lage geschaffen. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes (allem Anschein nach war[en] von Blücher und/oder Zitelmann anwesend) betonte, nur die Geldschwierigkeiten des UNR-Direktoriums und die Abhebungsversuche Supruns hätten das Auswärtige Amt „trotz der formellen Anerkennung der Ukraine-Regierung . . . (veranlaßt), aus finanziellen Rücksichten seine Bedenken gegen eine Sperrung des Ukraine-Guthabens zurückziehen zu sollen".

Das Justizministerium schob dem Auswärtigen Amt den „Schwarzen Peter" zu. „Die Sperrung von Staatsguthaben sei eine politische Angelegenheit und daher Sache des Auswärtigen Amtes oder des Finanzressorts, das aber zum Ausdruck bringen müsse, daß es im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte handele." Die formal private ZEG (die sich nebenbei als über den rechtlichen Status ihrer Forderungen uninformiert erwies) könne nach Belieben vorgehen, die Regierung habe dagegen andere Kriterien zu berücksichtigen.

[45] AA an Reichsfinanzministerium, 25. 3. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[46] Von Blücher an Reichsbank-Direktorium, 25. 3. 1919, ebenda.

[47] Dabei waren die Verhältnisse, wie es in einer neuen Arbeit heißt, tatsächlich chaotisch: „In 1919 total chaos engulfed Ukraine [. . .], the only regime that was recognized throughout Ukraine was the rule of the gun" (OREST SUBTELNY Ukraine. Toronto 1988, S. 359 – 360).

[48] Brieftelegramm Reichsminister der Finanzen an Auswärtiges Amt, 29. 3. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Eingeladen wurden daneben das Wirtschafts-, das Justiz- und das Kriegsministerium, der Reichskommissar für Kohlenverteilung, der Chef des Feldeisenbahnwesens, die Zentraleinkaufsgesellschaft und die Reichsbank. Vom Wirtschaftsministerium und von der Feldeisenbahn erschien niemand.

[49] Diese und alle weiteren Angaben zu der Besprechung nach „Niederschrift über eine Besprechung im Reichsfinanzministerium betreffend die Sperrung ukrainischen Staatsguthabens", 2. 4. 1919, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Und endlich kam es auch zum förmlichen Beschluß,

„daß zunächst durch ein das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt zum Ausdruck bringendes Schreiben des Reichsfinanzministeriums an die Reichsbank und die in Frage kommenden Banken die ukrainischen Staatsguthaben gesperrt werden sollen, und daß über eine etwa gerichtliche Beschlagnahme . . . weiterer Beschluß gefaßt werden soll".

Die Ansprüche der deutschen Seite blieben vage. So forderte man die „Erstattung der Kosten der Expedition nach [!] der Ukraine", die man „auf etwa eine Milliarde Mark" bezifferte[50]. Noch einmal wurde betont, ein schriftlicher Vertrag liege ebensowenig vor wie eine abgefaßte Verpflichtung. „Der Vertreter des Auswärtigen Amts teilte jedoch mit, daß von Persönlichkeiten der ukrainischen Regierung wiederholt mündlich eine solche Verpflichtung anerkannt sei, insbesondere auch von dem früheren Hetmann [!]." Das war zwar ziemlich wenig, denn abgesehen davon, daß auch von Skoropadśkyj nichts Schriftliches vorlag, hatte er weder die Deutschen „gerufen", noch war er nach seiner förmlichen Abdankung und bei seiner Abhängigkeit von den Deutschen eine juristisch unabhängige Person, aber hierüber machte man sich keine Gedanken: „Diese Vorgänge wurden von den Anwesenden als genügend bezeichnet, um auf diplomatischem Wege eine Sperrung der Guthaben herbeizuführen."[51]

Noch am selben Tag sperrte der Finanzminister daraufhin „im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Auswärtigen zur Sicherung von Ansprüchen des Reiches die etwa (bei der Reichsbank) vorhandenen Guthaben und Depots des ukrainischen Staates"[52]. Den Kontoinhabern teilte man dies nicht mit. Erst als der ukrainische Gesandte in einer Verbalnote nach den Gründen der Nicht-Honorierung „hierselbst präsentierte(r) Zahlungsaufträge" fragte[53], antwortete das Auswärtige Amt mit einwöchiger Verspätung, die Reichsbank habe „Anweisung erhalten", Zahlungen „bis zur endgültigen Verrechnung der zwischen dem Deutschen Reich und der Ukraine bestehenden Verbindlichkeiten auszusetzen". Daß man im Auswärtigen Amt hoffte, diese „Maßnahme, die durch die eingetretenen Verhältnisse notwendig geworden ist", werde „den Interessen beider Staaten in gleicher Weise Rechnung tragen", ist schon nicht mehr diplomatischer Sprachgebrauch, sondern blanker Hohn. Am 19. April wurde ergänzend hinzugefügt:

„Die Verhältnisse in der Ukraine haben sich in den letzten Wochen dahin entwickelt, daß eine vom Deutschen Reiche nicht anerkannte Regierung im größten Teile des Landes die tatsächliche Gewalt ausübt. Diese Regierung hat durch hierher gerichteten Funkspruch alle Auszahlungen an Bevollmächtigte des Direktoriums für ungültig erklärt."[54]

Damit war die wichtige Rolle Rakovskis amtlich bestätigt.

[50] Dem ZEG-Vertreter, der am lautesten aufgetreten war, war im übrigen bekannt, daß die Ukraine von der ZEG die Zahlung der Zuckerakzise forderte, was die Forderungen von 130000000 Mark in eine Schuld von 10000000 Mark gegenüber der Ukraine umgekehrt hätte.

[51] Ungeachtet der schwachen Basis der Behauptungen formulierte von Blücher in seiner ersten zusammenfassenden Aufzeichnung über die Guthabenfrage, es gebe „mit dem Hetman getroffene(.) mündliche(.) Abmachungen" über eine „besondere(.) Vereinbarung". Ein Entwurf sei ausgearbeitet worden, jedoch „infolge der eingetretenen Ereignisse" nicht mehr „durchberaten" worden („Aufzeichnung über Zurückhaltung der Auszahlungen aus dem Ukraine-Guthaben", 23. 4. 1919, zitiert nach ADAP, Serie A, Band 1, Dok. 231).

[52] Reichsminister der Finanzen an Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, abschriftlich an AA, 2. 4. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[53] Verbalnote Gesandtschaft der UNR in Deutschland, Nr. 623, an AA, 7. 4. 1919, ebenda.

[54] Verbalnoten AA an Gesandtschaft der UNR, Berlin, 10. 4. 1919; 19. 4. 1919, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Die endgültige deutsche Gegenrechnung ließ noch lange auf sich warten. Sie war in jedem Stadium problematisch:

- keine ukrainische Regierung hatte die deutschen Forderungen jemals anerkannt, und es gab auch keinerlei Hinweise darauf, daß Deutschland bei der Leistung mit irgendeiner Erstattung gerechnet hatte;
- nach dem Abschluß des Versailler Vertrags unterlag die Abgeltung von Kriegskosten dem Vorbehalt der Forderungen erhebenden alliierten Mächte und des Art. 116;
- im Vertrag von Rapallo, der im November 1922 auch auf die Ukraine ausgedehnt wurde, war ein entschädigungsloser Verzicht auf gegenseitige Forderungen enthalten[55].

Waren aber die in Frage stehenden Gelder „Kriegskosten" in diesem Sinne? In einer letzten umfassenden Aufrechnung (wir lassen hier Zwischenstadien unberücksichtigt) stritt das Auswärtige Amt dies rundweg ab. Deutschland sei nicht kriegführend in die Ukraine eingerückt, sondern als Hilfstruppe der Rada-Regierung (die sodann von ihren „Hilfstruppen" abgesetzt wurde). „Die Kosten der Expedition hat damit die Ukraine zu tragen", schrieb von Blücher. „Sie kann das Guthaben insoweit nicht beanspruchen, als es den Gegenwert für die Kosten des Unterhalts der Truppen darstellt." Als deutsche Forderungen nannte man:

Expeditionskosten	1 000 000 000 M[56]
Rücklaßgüter	776 298 042 M
Feldeisenbahnwesen	51 571 268 M
Aufstellung ukrainischer Divisionen	4 884 792 M
Forderung der Reichsdruckerei	10 516 133 M
Forderungen von Privatgläubigern mindestens	1 000 000 000 M[57]

Gegen diesen Betrag von 1943370235 M nahm sich das Guthaben in der Tat minimal aus.

In der Haltung gegenüber dem Guthaben läßt sich der Stand der Beziehungen zwischen Deutschland und den in der Ukraine Politik treibenden Mächten ablesen. Daß der UNR die Anerkennung ihrer Ansprüche verweigert wurde, belegt, daß die formal fortbestehende diplomatische Anerkennung nur mehr eine Absicherung für den Eventualfall einer Rückkehr an die Macht war; die finanzielle Ebene dokumentierte die faktische Einstellung.

[55] Noch im Juli 1922 (unter dem Eindruck von Rapallo) verbot die Pariser Reparationskommission Deutschland Leistungen zur Befriedigung ausländischer Ansprüche, die sich nicht aus dem Friedensvertrag ergaben (Reparationskommission Paris an AA und Reichsfinanzminister, 1. 7./3. 7. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4).

[56] In seiner „Aufzeichnung" vom 23. April 1919 hatte von Blücher diesen Betrag von 1 Milliarde noch als Gesamtforderung dargestellt und die „Kosten der militärischen Hilfeleistung" auf „in der ersten Zeit der Okkupation pro Monat etwa 110 Millionen Mark, später etwa 125 Millionen Mark" beziffert (zitiert nach ADAP, Serie A, Band 1, Dok. 231).

[57] Aufstellung in Aufzeichnung von Blücher, 9. 6. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4. – Daß hier „Rücklaßgüter" als genauer Betrag geführt wurden, legt das Vorhandensein von Quittungen nahe. Da diese Forderungen nicht realisiert werden konnten, liegt der eingangs (Anm. 1) geäußerte Schluß nahe, Forderungen hinsichtlich dieses Postens seien ebensowenig wie andere befriedigt worden.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

3. Die Begründung der Sperrung

Seit Anfang April 1919 waren die Guthaben der ukrainischen Regierung bei der Reichsbank nun aufgrund eines ministeriellen Erlasses formell gesperrt; dennoch blieb eine heftige Reaktion aus. Nicht nur hatte man in der Gesandtschaft mit diesem Akt nach den ersten Verzögerungen durch die Bank rechnen müssen, die Instrumente des Pragmatismus waren den ukrainischen Politikern nicht unbekannt. So verlegte man sich auf eine Korrespondenz, die angesichts der Verschlechterung der politischen Lage den bürgerlichen Nationalukrainern immer weniger Chancen für eine Durchsetzung ihrer Position bot.

Im nachhinein muß es in Erstaunen versetzen, daß sowohl die staatlichen ukrainischen Stellen als auch die Vertreter privatrechtlicher Forderungen den Rechtsweg mieden. Dieser wurde deutscherseits gefürchtet. Über die Aussichten eines eventuellen Prozesses machte man sich im Auswärtigen Amt wenig Illusionen, andererseits war für die ukrainischen Repräsentanten offensichtlich die finanzielle Frage zwar nicht unwichtig, sie durfte jedoch die künftige deutsch-ukrainische Zusammenarbeit nicht gefährden. Daß auch das Ukrainische Rote Kreuz, die Genossenschaften und die privaten Gläubiger den Rechtsweg nicht beschritten haben, ist offenbar nur damit zu erklären, daß man sich (wohl zu Unrecht) keinen Erfolg versprach. Wir können aus Platzmangel hier diesen Komplex nicht darstellen, es sei jedoch darauf verwiesen, daß gegenüber der Genossenschaftsbewegung eine eigene Ablehnungsbegründung eingesetzt wurde (siehe Anm. 89).

Was von deutscher Seite über das Guthaben an die Öffentlichkeit drang, war mißverständlich. Bis in die Behandlung der„ukrainischen Fiktion" (so eine Kapitelüberschrift) in den Erinnerungen von Blüchers hinein, der es eigentlich besser wußte, erfolgte eine Vereinheitlichung der Argumentation, die den internen Überlegungen nicht gerecht wurde. So nahm VON BLÜCHER für das Auswärtige Amt den aktiven Part in Anspruch, der aktenkundig der Reichsbank zustand, während das Auswärtige Amt zunächst zurückhaltend war, und er erwähnt die deutschen Gegenforderungen, zu deren Ausgleich die Sperrung dienen sollte, mit keinem Wort[58]. Das war nicht unklug, denn diese Gegenforderungen waren juristisch wenig stichhaltig, und es war auch unter den Bedingungen der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, als von Blücher seine Erinnerungen schrieb, politisch inopportun, sie zu erwähnen.

Von einem „Sturm der Entrüstung", wie von Blücher in seinen Erinnerungen schreibt, konnte keine Rede sein. Roman Smal'-Stoćkyj, der als Legationsrat anstelle des bei den Deutschen unbeliebten Gesandten Mykola Porš die Kontakte mit dem Auswärtigen Amt aufrechterhielt[59] und von Blücher „mindestens einmal wöchentlich in (s)einem Amtszim-

[58] Wipert von Blücher, der im Randstaaten-Referat des Auswärtigen Amtes mehr gestaltete, als es sein Dienstrang Legationsrat vermuten ließ, nennt das Guthaben das zweite Aktivum der Ukraine in Deutschland neben der Gesandtschaft an sich. Zwar kaschierte er in seinen Memoiren die Herkunft des Geldes („aus Ablieferungen ukrainischen Getreides erwachsen waren und zur Bezahlung von in Deutschland anzukaufenden Maschinen dienen sollten"), die Sperrung selber beschreibt er jedoch eindeutig: „Aber als die Verhältnisse in der Ukraine undurchsichtig wurden, konnte man nicht mehr sagen, welches die rechtmäßige Regierung war, der die Verfügung über das Guthaben zustand. Wir veranlaßten darauf die Reichsbank, daß sie das Guthaben sperrte. Diese Maßnahme löste einen Sturm der Entrüstung bei der Ukrainischen Gesandtschaft aus. Aber wir blieben fest und erklärten, daß wir uns der Gefahr der Doppelzahlung aussetzten, wenn wir jetzt an eine Regierung auszahlten, die eventuell später von der definitiven Regierung nicht anerkannt werde" (WIPERT VON BLÜCHER Deutschlands Weg nach Rapallo. Wiesbaden 1951, S. 88).

[59] Vgl. hierzu den Beitrag FRANK GOLCZEWSKI Deutschlands Ukraine-Politik 1918–1926, der demnächst in den „Nationalities Papers" erscheint.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

mer" aufsuchte[60], unterbrach die Kontakte keineswegs. In von Blüchers Aufzeichnung über das Gespräch vom 29. April wird Smal'-Stoćkyj bescheinigt, „heute besonders aufgeräumt" gewesen zu sein; er habe erzählt, die Zustände in der Ukraine „wären jetzt so unübersehbar, daß die ukrainische Politik sich auf alle Möglichkeiten einstellen müsse". Als Reaktion auf die Sperrung kündigte er nur an, dann „würde die Gesandtschaft um die Ermächtigung, einige Millionen Rubel einführen zu dürfen, nachsuchen", was der Leiter des Rußland-Referats Zitelmann mit dem Randvermerk „das könnte m.E. gestattet werden" quittierte[61].

Der Gesandte Porš mißverstand die Sperrungsargumente vom 19. April: Er bestritt der Moskauer Sowjetregierung die Kompetenz, für die Ukraine zu sprechen, erklärte sie in der Ukraine zum Okkupanten und beharrte darauf, daß die RSFSR von den Deutschen anerkannt sei und daher sie und nicht etwa das UNR-Direktorium eventuell den (neutralen) Deutschen zugefügte Schäden gemäß der Haager Landkriegsordnung zu ersetzen habe. Von der ukrainischen Sowjetregierung, die die Deutschen gemeint hatten, war mit keinem Wort die Rede, worin man die Dokumentation der Nichtanerkennung Rakovskis durch das Direktorium erkennen mag[62]. Daß die ukrainische und nicht die russische Sowjetregierung gemeint gewesen war, stellte das Außenamt nun richtig und kündigte gleichzeitig die Bereitschaft an, über die deutschen Forderungen an die Ukraine mit der UNR zu verhandeln[63]. Daß darin ein argumentativer Widerspruch lag (entweder fürchtete man „Doppelzahlungen" aufgrund der Rechte der USRR oder man sah die UNR als den „zuständigen" Partner an), führte jedenfalls – falls er sich dem Adressaten überhaupt erschlossen haben sollte – zu keiner erkennbaren Reaktion.

Im UNR-Lager kam es zu ersten Nervositäten. Der Finanzagent Suprun unternahm den Versuch, den Gesandten Porš für die Sperrung verantwortlich zu machen. Natürlich widersprach von Blücher vehement, als Smal'-Stoćkyj dies anklingen ließ; richtig war in der Tat, daß laut von Blücher die Sperrung „mit personellen Momenten keinerlei Zusammenhang habe", aber Smal'-Stoćkyj konnte auch mit der deutschen Mitteilung, die Sperrung sei eine „wirtschaftlich-politische Maßnahme", wenig anfangen[64].

Ein weiterer Begründungsversuch tauchte in einem Schreiben von Blüchers an den Unterstaatssekretär Toepffer auf. Über die Gegenüberstellung von 400 Millionen Mark Guthaben und einer Milliarde „Forderungen Deutschlands" hinaus heißt es:

„Da in der Ukraine z.Z. chaotische Zustände herrschen, die zur Bildung mehrerer Regierungen geführt haben, die sich um das Guthaben streiten, war es für die deutsche Regierung unmöglich,

[60] VON BLÜCHER Deutschlands Weg nach Rapallo S. 87.

[61] Aufzeichnung von Blücher, 29. 4. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 33.

[62] Vgl. dazu S. 378. Der mißverständliche Hinweis Poršs, die Ukrainische Regierung werde, „soweit sie hierfür in Frage kommt, die berechtigten Ansprüche befriedigen, . . . vorausgesetzt, daß es sich dabei lediglich um die Regierung des Direktoriums und um Ansprüche an dieselbe vor der [sowjetischen oder deutschen?] Okkupation handelt," war den Deutschen zu vage, um darauf überhaupt einzugehen. – Verbalnote der Gesandtschaft der UNR in Deutschland, Nr. 800, an AA, 2. 5. 1919, PAAA Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Die Taktik des „Übersehens" der Sowjet-Ukraine war im Februar 1919 insofern erfolgreich gewesen, als die UNR (erfolglos) mit der Moskauer Regierung wegen eines Waffenstillstands verhandelt hatte, nachdem Rakovski am 6. 2. 1919 deren „Vermittlung" akzeptiert hatte. Diese Problematik ist jedoch nicht Gegenstand dieser Abhandlung (vgl. u.a. MATTHEW STACHIW, NICHOLAS L. F. CHIROVSKYY Ukraine and the European Turmoil 1917–1919. Band 2. New York 1973, S. 262–271).

[63] Verbalnote AA an Gesandtschaft der UNR, Berlin, 17. 5. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[64] Aufzeichnung von Blücher, 10. 5. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 33.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Zahlungen aus dem Guthaben zu leisten, ohne Sicherheit zu haben, daß ihre Forderungen befriedigt würden."[65]

Bis Mitte Mai 1919 hatten sich somit mehrere Begründungen für die Sperrung herauskristallisiert:
- Sicherung deutscher Forderungen;
- Anspruch der Sowjetukraine / Nicht-Herrschaft der UNR;
- chaotische Zustände / Bildung mehrerer Regierungen.

Nur scheinbar entspricht der letzte Grund dem zweitgenannten. Von Blücher hielt sich in seinen Memoiren zugute, daß Beamte wie er besser infomiert und geschickter waren als die z. T. unerfahrenen, rasch wechselnden Politiker der Deutschen Republik. Die Diktion seines Schreibens an Toepffer legt es nahe, hierin ein Beispiel dafür anzunehmen, wie ein Sachverhalt so überzeugend vorgetragen werden konnte, daß beim Gegenüber erst gar kein Zweifel an seiner Richtigkeit auftrat. Ganz sicher war dies bei der in den Memoiren beschriebenen Desinformation des SPD-Außenministers Hermann Müller (Juni 1919–März 1920) der Fall. Ihm redete von Blücher Anfang September 1919 ein, man müsse im Falle einer Freigabe das Geld eventuell dem „weißen" russischen General Denikin geben. Denikin hatte zwar niemals Forderungen angemeldet, von Blücher war aber klar, daß der „Reaktionär" Denikin dem Sozialdemokraten unangenehm genug sein würde, um die Sperrung aufrechtzuerhalten, wenn Denikins Versorgung die Alternative wäre. Er rühmte sich in den Memoiren ironisch seiner „juristischen Gründe", die Müller einleuchteten, „der auf juristischem Gebiet unsicher war"[66]. Von Blücher hatte damit brillant demonstriert, daß die These von den „mehreren Regierungen" ein vielseitig einsetzbares Instrument war.

Je weiter das Jahr 1919 fortschritt und je unübersichtlicher die faktische Situation in der Ukraine wurde, desto widersprüchlicher wurde auch das Verhalten ihrer Auslandsvertreter. Der Finanzagent Suprun begann auf eigene Faust Wirtschaftsverhandlungen. Seine wachsende Distanz zu den UNR-Gesandten in Berlin und Wien blieb nicht unbemerkt: Aus Wien berichtete man über „Millionengeschäfte . . . mit reichlichem persönlichem Nutzen für die Teilhaber, bei denen Mißgunst vorherrscht". Von Blücher bestärkten diese negativen Meldungen darin, „wie richtig und notwendig es war, das Guthaben zu sperren"[67].

Mit dem 28. Juni 1919, dem Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles, veränderte sich die Rechtslage. Die Artikel 116, 292 und 293 des Vertrags erklärten den Vertrag von Brest-Litovsk und alle „Zusatzverträge" mit Rußland oder einer der auf ehemals russischem Gebiet gebildeten Regierungen sowie sich daraus „infolge militärischer Besetzung (ergebende) Vorteile" für ungültig[68]. Selbst wenn die Frage des

[65] Hervorhebungen im Original. Von Blücher an Toepffer, 17. 5. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[66] VON BLÜCHER Deutschlands Weg nach Rapallo S. 89.

[67] Von Massow, Wien, an Kriegsministerium, Berlin, 1. 6. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Vermerk von Blücher, 19. 6. 1919, ebenda. – Von Blücher war sicherlich auch davon beeindruckt, daß der Legationssekretär der UNR-Gesandtschaft Kozij ihm gegenüber unumwunden zugegeben hatte, das Direktorium sei in eine „verzweifelte Situation gekommen", er deutete sogar an, es könne „für eine Zeit ganz (verschwinden)" (von Blücher, Inhalt einer Unterredung . . ., 7. 6. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 34).

[68] Ob damit auch die Wirtschaftsabkommen mit der Ukraine, durch die die Guthaben entstanden waren, gemeint waren, ist zumindest strittig. Friedrich Gaus erkannte in seiner Denkschrift 1920 die Notwendigkeit an, Gold und Rubelnoten aus dem Finanzvertrag mit der RSFSR an die Entente

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Eigentumsrechts an dem Geld strittig war, war es nunmehr für die Deutschen wohl unmöglich, eine Erstattung von Kriegskosten zu erwirken. Ein Grund für die Sperrung schien entfallen zu sein.

Zu diesem Schluß kam auch das Finanzministerium. Es schob nunmehr die Frage der Legitimation („ob diese Herren wirklich die Verfügungsberechtigten vertreten") als Sperrungsgrund in den Vordergrund. Man erklärte sich, „da die Person des Gläubigers unsicher ist, (für) berechtigt, die Schuld vorläufig zurückzuhalten"[69]. Diese Frage der „aktiven Legitimation" war insofern ambivalent, als auf der anderen Seite die diplomatische Anerkennung der UNR noch nicht in Frage gestellt worden war. Dies geschah zwar kurz darauf, aber dennoch ist der Schluß erlaubt, daß zu dieser Zeit nicht so sehr völkerrechtliche Fragen eine Rolle spielten als vielmehr die Hoffnung, einen unbequemen Gläubiger loszuwerden.

Der Finanzagent Suprun und sein Stellvertreter Vronśkyj (seine klangvolle Eigenbezeichnung lautete Vortragender Rat im Ukrainischen Staatsrechnungshof und Mitglied der Finanzkommission der Ukrainischen Volksrepublik Georg von Wronsky) versuchten inzwischen, dem neuen deutschen Finanzminister Matthias Erzberger die Freigabe der Gelder schmackhaft zu machen. Vronśkyj legte den Entwurf eines Vertrags vor, in dem beide Parteien auf Entschädigungen verzichteten und im übrigen die Sperrung aufgehoben wurde; Erzberger forderte vom Außenminister zwar eine Stellungnahme an, schien aber gewillt, „die Angelegenheit zu einer gütlichen Einigung zu bringen"[70]. Von Blücher, an den der Schriftwechsel weitergeleitet wurde, blieb hart. Bereits jetzt billigte er der ukrainischen Sowjetregierung („von der die tatsächliche Gewalt über fast die ganze Ukraine ausgeübt wird") den Vorrang zu, nannte jedoch wegen der zweifelhaften Lage nach dem 28. Juni nur noch einen Grund für die Sperrung: Diese beruhe „lediglich auf der Tatsache der Unsicherheit über die Person des Berechtigten"[71]. Die Einschätzung der Sowjetmacht entsprach nicht den Tatsachen: Im Juni/Juli 1919 hatte Denikin neben der Sowjethauptstadt Charkiv weite Teile der Ostukraine erobert, und Petljuras UNR gelang es gemeinsam mit der Westukrainischen Armee (UHA) am 30. August sogar, Kiev zurückzuerobern, bevor seine Soldaten sich im Zuge einer Auseinandersetzung mit Denikin wieder zurückziehen mußten.

abzuführen, von der Ukraine ist dabei jedoch nicht die Rede (Friedrich Gaus, „Aufzeichnungen über russische Fragen", 23. 1. 1920, PAAA, Abt. IA, Deutschland 131 geh., Band 20; ADAP, Serie A, Band 3, Dok. 16). Damit hatte er insofern recht, als Art. 116 nur die Vereinbarungen mit der „maximalistischen Regierung in Rußland", d.h. mit der RSFSR, nennt. Dagegen werden lt. Art. 292 auch alle Verträge mit einer Regierung, „deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, (. . .) aufgehoben". Zitelmanns Kommentar akzeptiert diese Klausel zwar für die Verträge mit der Ukraine vom Februar 1918, geht jedoch mit keinem Wort auf die hier in Frage stehenden Wirtschaftsabkommen ein (vgl. FRANZ C. ZITELMANN Rußland im Friedensvertrag von Versailles. Kommentar. Berlin 1920, S. 38 und passim).

[69] Vermerk Langwerth von Simmern über Mitteilung des Geheimrats Sämisch von Reichsfinanzministerium, 25. 7. 1919, PAAA, Ukraine 3, Finanzen, Band 1.

[70] Vorgang in PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1; vor allem Erzberger an Außenminister, 28. 7. 1919; Vertragsentwurf; von Wronsky an Erzberger, 7. 8. 1919.

[71] Von Blücher, Konzept, 11. 8. 1919; AA an Reichsfinanzminister, 13. 8. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Zitelmann hatte dies 6 Wochen zuvor so beschrieben: „Die Tage der russischen Randstaatenpolitik sind für Deutschland endgültig vorbei. Die Russen mögen sich ihr Haus einrichten, wie es für sie am wohnlichsten ist . . ." (Franz Carl Zitelmann, „Kurzer Überblick über den Stand unserer Ostpolitik", 6. 7. 1919, PAAA, Abt. IA, Deutschland 131, Band 61, zitiert nach ADAP, Serie A, Band 2, Dok. 86).

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Die UNR-Repräsentanten im Ausland versuchten, diese kurze UNR-Erfolgsphase für sich zu nutzen: Vronśkyj, der nun als „Staatsrat" zeichnete, versandte Denkschriften und Schreiben, um die Legitimität der UNR zu belegen. Neben der Betonung der Het'man-Staat-UNR-Rechtsnachfolge erklärte er, Rakovskis Abenteuer habe „niemals auf einer rechtlichen Basis gestanden"[72]. Vergebens – das Auswärtige Amt beharrte darauf, es sei keine „Änderung der Verhältnisse von grundsätzlicher Bedeutung" eingetreten[73], und das Finanzministerium wollte daraufhin nicht mehr mit der Angelegenheit befaßt werden[74].

Dennoch müssen wir auf das Finanzministerium noch einmal zurückkommen. In einem „Entwurf" wurden dort Ende August 1919 die Alternativen rekapituliert. Danach hatte das Reich zwischen zwei Risiken zu wählen: Entweder könnte Rakovski („wenn auch ohne jeden Rechtsgrund") das Reich in die Pflicht nehmen oder aber die UNR, „sei es mit Hilfe der Entente, sei es infolge der weiteren Entwickelung [!] der politischen Verhältnisse", Deutschland zur Freigabe nötigen, ohne zu einem gegenseitigen Ausgleich der Forderungen zu gelangen – Art. 116, Abs. 3 des Versailler Vertrags (siehe S. 389) machte solch eine Lösung eventuell möglich. Für das Finanzministerium war „von beiden Risiken das erstere unbedingt das leichter zu tragende". Man beobachtete im Finanzressort mit Unbehagen das Zurückweichen der *Bol'ševiki* und fürchtete die Unterstützung der UNR durch die Entente, schätzte die möglichen ukrainischen Forderungen pauschal auf mehr als 1 Milliarde Mark und maß daher dem Ausgleich der gegenseitigen Forderungen, den Vronśkyj in seinem Vertragsentwurf in Aussicht gestellt hatte, einen hohen Rang („unter allen Umständen") bei. Wäre nach den Vorstellungen des Finanzministeriums verfahren worden, hätte man Mitte 1919 das Guthaben freigegeben und mit der UNR einen Vertrag ähnlichen Inhalts abgeschlossen, wie er 1922 in Rapallo mit der RSFSR unterzeichnet wurde. Die Initiative war aber inzwischen ganz auf das Auswärtige Amt übergegangen, und hier war von Blücher maßgebend – das Geld blieb gesperrt[75].

Weder ein Besuch des Gesandten Porš bei Minister Müller am 25. August noch ein weiterer Versuch von Suprun und Vronśkyj am 27. führten zum Erfolg. Müller hielt die Eroberung von Kiev für insignifikant, und auch die durchaus glaubhaften Versprechen der Finanzagenten, sie wollten in Deutschland Kriegsmaterial kaufen, das Geld bliebe also in Deutschland und werde entsprechend den Bestimmungen des ursprünglichen Finanzabkommens verwendet, brachten die durch von Blücher vorbereitete Ablehnung nicht in Gefahr[76]. Neuerliche Noten hatten außer einer sarkastischen Randbemerkung von Blüchers keinerlei Wirkung[77].

Inzwischen war mehrfach versucht worden, die deutschen Gegenforderungen zu

[72] Zwei Schreiben Vronśkyj an Außenminister Müller, 22. 8. 1919; Promemoria Vronśkyj, undatiert, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

[73] Verbalnote AA an Gesandtschaft UNR, 25. 8. 1919, ebenda.

[74] Finanzministerium (Schroeder) an Außenminister, 26. 8. 1919, ebenda.

[75] Finanzministerium, „Entwurf Betreffend die Forderung der Finanz-Delegation der Ukrainischen Volksrepublik . . .", undatiert; Randvermerk von Blücher darauf, 1. 9. 1919, ebenda.

[76] Aufzeichnung M(üller?), 29. 8. 1919, ebenda. – Vgl. oben, S. 382 – In einem anderen Zusammenhang wurde dem AA darüber hinaus klar, daß eine eventuelle Ausfuhr von Kriegsgerät in die Ukraine von der Entente hätte gebilligt werden müssen (vgl. Reichswehr-Befehlsstelle Preußen [RBP] an Bevollmächtigten der RBP beim österreichischen Kriegsministerium, 24. 9. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 35); damit war nach der Entzweiung zwischen Petljura und Denikin Anfang September 1919 kaum mehr zu rechnen.

[77] „Wieder ein neuer Sturmbock!", Randbemerkung von Blücher, 21. 9. 1919, auf Vronśkyj an Außenminister Müller, 19. 9. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

konkretisieren. Wegen des hastigen Abzugs der Deutschen aus der Ukraine, aber auch wegen ungeklärter Rechtsverhältnisse und Schwierigkeiten, die zurückgelassene bzw. übergebene Ausstattung zu bewerten, kamen im Laufe des Jahres 1919 mehrfach unkontrollierbare Berechnungen zustande, deren Summen kontinuierlich wuchsen. Ende September bezifferte der Finanzminister schließlich die Gesamtforderungen auf

48 572 926,69 Rubel
und 1 170 187 245,47 Mark[78],

womit ohne Rücksicht auf belegbare Rechtstitel ein das ukrainische Guthaben weit übersteigender Betrag geltend gemacht wurde. Wie fiktiv die Forderungen waren, belegt die Behauptung des Kriegsabwicklungsamtes für das Feldeisenbahnwesen, das sich nicht einmal sicher war, worin nun eigentlich seine Forderungen bestanden, die Eisenbahnzentralstelle Kiew habe [wann?] „mit der ukrainischen Regierung mündlich vereinbart, daß die Schuld der letzteren mit 5% zu verzinsen ist"[79].

Die deutsche „Kreativität" steigerte sich noch: Im November 1919 vertrat Außenminister Müller, vermutlich wieder durch von Blücher entsprechend präpariert, die These, bei dem Guthaben handele es sich „nicht um ukrainische Werte, sondern um buchmäßige Guthaben, so daß Zahlungen praktisch aus deutschen Werten zu zahlen" wären[80]. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte niemand bestritten, daß es sich um ein ukrainisches Guthaben handelte. Die Absicht des Reiches, es zur Tilgung deutscher Forderungen einzusetzen und die Verzögerung der Auszahlung nur mit Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Verfügungsberechtigten zu erklären, deutete das genaue Gegenteil der neuen Behauptung an.

Ende November 1919 taumelte die UNR Petljuras ihrem Ende entgegen. Der Otaman begab sich nach Polen, zwei Direktoriumsmitglieder (Makarenko und Šveć) fuhren nach Österreich, um von dort aus noch bestehende Auslandsbeziehungen wahrzunehmen. Auch Smal'-Stoćkyj gab von Blücher gegenüber zu, die Lage der UNR sei kritisch. Eingedenk früherer pro-sowjetischer Äußerungen des Diplomaten versuchte von Blücher von ihm zu erfahren, wie man nun zu den *Bol'ševiki* stehe, aber Smal'-Stoćkyj „wich allen diesbezüglichen Fragen absichtlich aus"[81]. Als ein Bericht (fälschlicherweise) meldete, das Direktorium sei „zu den Bolschewisten geflüchtet" und diese Nachricht sei wegen des „erhebliche(n) Fonds der Ukrainischen Regierung" nicht ohne Bedeutung[82], reagierte von Blücher: Er empfahl die Addition weiterer Kosten aus deutsch-sowjetischen Transaktionen (im Gesamtwert von 20 889 976,14 Mark) zu den bisherigen Forderungen an die Ukraine[83]. Offensichtlich ahnte er nun, daß am Ende die ukrainische Sowjetregierung die deutsche Hauptpartnerin sein werde. Da er jedoch offensichtlich überhaupt nicht vorhatte, von der Guthabensumme Auszahlungen an Ukrainer vornehmen zu lassen, mußten nun die Aufrechnungen so gestaltet werden, daß der potentiell siegreiche Gläubiger auf jeden Fall im Negativbereich blieb.

[78] Reichsfinanzminister an AA, 27. 9. 1919, ebenda.
[79] Abschrift des Schreibens des Kriegsabwicklungsamtes für das Feldeisenbahnwesen Berlin an das Reichsfinanzministerium, 27. 8. 1919, ebenda. – Meine Hervorhebung, F. G.
[80] Aufzeichnung Müller, 4. 11. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.
[81] Aufzeichnung von Blücher, 28. 11. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 36.
[82] Aufzeichnung Bartels über Meldung des Militärattachés der Ukrainischen Gesandtschaft in Berlin, 28. 11. 1919, ebenda.
[83] Von Blücher an Reichsfinanzminister, 5. 12. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Die unübersichtliche Lage im Dezember 1919 versuchten der sich in Berlin aufhaltende UNR-Finanzminister Borys Martos und der Finanzagent Suprun für einen weiteren Vorstoß beim Reichsaußenminister zu nutzen. Martos fertigte Suprun eine Vollmacht aus und hoffte, Suprun werde nun an das Geld gelangen. Suprun versprach, „alles mögliche zu unternehmen, damit Getreide und Zucker von Ukraine nach Deutschland geliefert werde" (die UNR-Instanzen waren bekanntlich zu dieser Zeit im Exil bzw. unter polnischer Kuratel), versah seine Dokumente mit einem sehr zweifelhaft aussehenden Siegel – und hatte natürlich keinen Erfolg. Müller konnte seine kurze Ablehnung recht einfach mit dem Verweis auf die „Entwicklung der politischen Verhältnisse in der Ukraine" begründen[84].

Die Atomisierung des Direktoriumstaates leitete einen neuen Abschnitt der Auseinandersetzung um das Berliner Geld ein. Waren es vorher die bürgerliche UNR und Rakovskis Sowjetregierung, die in Konkurrenz zueinander standen und so Berlin den Vorwand zur Sperrung boten, so fochten nun zusätzlich einzelne UNR-Fragmente gegeneinander.

Der Leiter des deutschfreundlichen Ukrainebüros in Lausanne Stepankivśkyj warnte die Deutschen, man habe mit dem Guthaben „eine große Schiebung vor": Mykola Vasyl'ko, der UNR-Repräsentant in Bern, versuche, die ukrainischen Ansprüche an Rumänien zu verkaufen[85]. Suprun, der inzwischen auf eigene Faust handelte, warnte plötzlich das Auwärtige Amt vor Auszahlungen an das Direktorium[86]. Die Gesandtschaft enthob ihn daraufhin seines Amtes und strengte einen Prozeß gegen Martos und Suprun an[87], weil Porš und Martos sich inzwischen ebenfalls entzweit hatten[88]. Martos und sein Nachfolger als Finanzminister Christofor Baranovśkyj prozessierten ihrerseits auch gegen Suprun und versuchten, von den Deutschen die Bestätigung zu erwirken, letzterer genieße keine diplomatische Immunität[89]. In diesem Prozeß versuchte nun Suprun zunächst, sich die

[84] Borys Martos, Vollmacht für Suprun, 10. 12. 1919; Suprun an Reichsaußenminister 11. 12. 1919, Reichsaußenminister Müller an Suprun, 20. 12. 1919, ebenda.

[85] Aufzeichnung von Blücher, 18. 12. 1919, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 36.

[86] Suprun an AA, 17. 4. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1.

[87] Verbalnote Gesandtschaft UNR Berlin an AA, 23. 4. 1920, ebenda.

[88] Aufzeichnung von Blücher/Schmidt-Rolke, 2. 1. 1920, PAAA, Ukraine 1 Allgemeines, Band 36. – Porš und Martos waren noch gemeinsam bis zum Reichsaußenminister vorgedrungen, um ihn zu fragen, ob seine Ablehnung der Freigabe sein letztes Wort sei – was dieser bestätigte (Aufzeichnung Müller, 31. 12. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1). Daraufhin machten Gerüchte die Runde, Martos wolle Porš das liquide Gesandtschaftsguthaben sperren, Porš hingegen wolle, um sich Geldmittel zu beschaffen, das Gesandtschaftsgebäude in Berlin verkaufen, wogegen wiederum die Het'man-Anhänger, denen das Haus am Kronprinzenufer ursprünglich übereignet worden war, vorgehen wollten (Aufzeichnung von Blücher/Schmidt-Rolke, 2. 1. 1920, siehe oben).

[89] Justizrat Marwitz u.a. an AA, 5. 5. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1. – Von Blücher antwortete, Suprun habe bis Januar 1920 als Mitglied des diplomatischen Korps gegolten (von Blücher an Marwitz, 6. 5. 1920, ebenda). Im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Gelder der ukrainischen Genossenschaftsbewegung (siehe Anm. 43) bemühte sich Baranovśkyj auch um eine „offizielle Mitteilung" über die Sperrung der Gelder – wohl um nun gerichtlich dagegen vorzugehen. Aber von Blücher verstand sich nur zu der allgemeinen Feststellung, daß aus dem ukrainischen Guthaben keine Auszahlungen vorgenommen werden dürften. Der Randvermerk auf seiner Kopie ist allerdings aussagekräftig genug: „Das Schreiben ist so vorsichtig gefaßt, da wir vermeiden müssen, uns in dieser Sache festzulegen" (Baranovśkyj an AA, 13. 4. 1920; von Blücher an Baranovśkyj, 21. 4. 1920, ebenda). Wegen der drohenden Gefahr der gerichtlichen Überprüfung formulierte von Blücher eine neue Sprachregelung: „es muß . . . festgestellt werden, daß die Sperre des Guthabens, die in einer Ressortsitzung vom 2. April 1919 beschlossen wurde, keine konstitutive, sondern nur konfirmatorische Bedeutung hatte. Sie stellte nur fest, daß bereits eine Rechts- und Sachlage bestand, die Zahlungen an Vertreter des Direktoriums nicht zuließ. [. . .] Im Januar und

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

deutschen Argumente zu eigen zu machen, die UNR-Regierung besitze keine Legitimität – folglich könne der Finanzminister Martos ihn auch nicht zur Rechenschaft ziehen. Als dies nicht akzeptiert wurde und er nach einem Widerspruch in der Zivilklage gegen Baranovśkyj im Oktober 1920 unterlegen war, versuchte nun seinerseits die UNR-Regierung aus dieser „gerichtlichen Anerkennung" der Petljura-Regierung ihr Recht auf das Guthaben abzuleiten[90].

Arnold Margolin, der zeitweise im Außenministerium der UNR tätig gewesen und gerade Gesandter des ephemeren Staates in London geworden war, unternahm es, Großbritannien auf das UNR-Geld hinzuweisen. Er teilte Lloyd Georges Privatsekretär Philip Henry Kerr mit, Deutschland sei mit der Rückzahlung des Guthabens einverstanden. Da er auch in der deutschen Vertretung in London deswegen vorsprach, liegt die Vermutung nahe, daß ihn mehr noch als eine deutsch-englische, gegen Frankreich gerichtete Aktion das Geld interessierte[91].

Vjačeslav Lypynśkyj, der UNR-Gesandte in Wien, schloß sich wieder seinen früheren konservativen Gesinnungsgenossen aus der Het'man-Zeit an und forderte vom Auswärtigen Amt anläßlich eines Besuchs in Berlin, Deutschland solle die (gar nicht vorhandene) Unterstützung Petljuras aufgeben und diesem vor allem kein Geld aus dem Guthaben zur Verfügung stellen[92]. Und der deutsche Botschafter in Wien telegraphierte, durchreisende Vertreter des Direktoriums (wahrscheinlich waren Andrij Makarenko und Fedir Šveć gemeint) in Berlin beabsichtigten, gegen die von Warschau (wo sich Petljura aufhielt) betriebene Auszahlung zu protestieren. Befriedigt konnte von Blücher vermerken: „Bisher haben nur die Gegner des Direktoriums gegen Auszahlung protestiert. Jetzt scheinen auch unter seinen Anhängern einige unseren Standpunkt anzunehmen."[93]

Die verschiedenen Prätendenten dienten von nun an den deutschen Stellen als Beleg dafür, daß es keinen legitimierten Vertreter des Guthabeneigners gebe. Die UNR galt den

Februar 1919 war das Auswärtige Amt ohne Nachricht von seiner in Kiew zurückgebliebenen Vertretung; die hiesigen zuständigen Stellen hatten infolgedessen keine richtige Vorstellung von der chaotischen Lage in der Ukraine. Wenn infolgedessen in dieser Zeit Schecks honoriert sind, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß auch weitere Schecks bezahlt werden müssen, sondern es ist daraus zu schließen, daß diese Honorierung zu Unrecht erfolgte und daß der Reichsbank ein Rückforderungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger zusteht" (Aufzeichnung von Blücher für den Außenminister, 29. 4. 1920, ebenda). – Eine Erklärung ähnlicher Art unter dem Titel „Das Märchen von den ukrainischen Millionen" wurde in die Presse lanciert, wo sie ohne Verfasserangabe (von Blücher war der Autor) etwa im Berliner Börsen-Courier Nr. 200/29. 4. 1920 erschien. – Daß man im AA sehr wohl über die Verhältnisse in der Ukraine informiert war („Obwohl ein großer Teil der Bevölkerung hinter dieser Regierung [Direktorium] steht, ist es doch sehr zweifelhaft, ob sie sich auf lange Zeit halten kann"), belegt eine Berliner Aufzeichnung des Konsuls Franz Carl Zitelmann vom Januar 1919, in der allerdings im Gegensatz zum „linksradikalen nationalistischen" Direktorium die „Weißen" Denikin und Krasnov als „uns nahestehend" bezeichnet werden. Zitelmann riet, sich „politische Zurückhaltung aufzuerlegen" und sich „nach allen Richtungen hin auf die Möglichkeit guter Beziehungen einzustellen" (Aufzeichnung Zitelmann, 31. 1. 1919, PAAA, Abt. IA Deutschland 1313, Band 59; hier zitiert nach ADAP, Serie A, Band 1, Dok. 126).

[90] Das Urteil ist im vollen Wortlaut abgedruckt in: Ein politischer Prozeß, in: Die Ukraine 2 (1920) S. 219–229.

[91] Vgl. Aufzeichnungen von Schubert, London, 12. 3. 1920, ADAP, Serie A, Band 3, Dok. 67; — Ago von Maltzan, der gerade für kurze Zeit Ostreferent geworden war, quittierte die Mitteilung, Margolin habe das Guthaben erwähnt, mit der Randnotiz „Aha" und die angebliche Zustimmung zur Rückzahlung mit „stimmt nicht" (ebenda S. 120).

[92] Aufzeichnung von Blücher, 5. 5. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1.

[93] Telegramm Rosenberg an AA, 12. 5. 1920; Vermerk von Blücher, 14. 5. 1920, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Deutschen als faktisch untergegangen. Daß Polen sie als legitime Regierung behandelte, wertete man in Deutschland nicht zu Unrecht als Versuch, den eigenen Eroberungskrieg zu verschleiern[94].

Die zeitweilige deutsche Bevorzugung der Gruppe von in Wien und Prag residierenden Petljura-Gegnern um Makarenko hatte zur Folge, daß sich Makarenko mehr als andere legitimiert sah (während er für das Auswärtige Amt nur perspektivische Bedeutung besaß) und nun seinerseits den Wunsch artikulierte, eine geringe Summe aus dem Staatsfonds für „sanitäre und kulturelle Zwecke" zu erhalten. Die schablonenhafte Absage führte zur indignierten, von seinem „Berater" von Biberstein formulierten Antwort, er sei keine jener zahlreichen Personen, die die Befreiung des Kontos verlangten, sondern der „wirkliche(.) Vertreter des ukrainischen Volkes . . . Das ukrainische Volk wird auch diese 400 000 000 M entbehren können, jedoch muß es unbedingt das Verhalten der deutschen Reichsregierung entsprechend bewerten"[95]. Die Drohung des Machtlosen wirkte eher lächerlich. Das Auswärtige Amt konnte sich erneut bestätigt fühlen. Nichts änderte sich.

Und dennoch gab es Zweifel an der Richtigkeit des Vorgehens. Ein in der Wirtschaftsabteilung tätiger Beamter des Auswärtigen Amtes merkte 1921 an, die fortdauernde „Beschlagnahme von hoher Hand" sei, insbesondere was die Guthaben bei den Geschäftsbanken beträfe, „eine Maßnahme, über deren Rechtmäßigkeit man streiten kann und die jedenfalls nicht unbegrenzt fortdauern kann". Er erklärte, auch bei einer Aufhebung der Sperre würden die Banken beim Auswärtigen Amt nachfragen – und bei der zu erwartenden negativen Auskunft das Risiko selber tragen: „Würde sich die Bank etwa gegen genügende Bürgschaft trotzdem zur Auszahlung entschließen, so wäre das allein ihre Angelegenheit." Von Blücher war dies jedoch nicht genug: Er hielt es durchaus für möglich, daß es einen legitimierten Vertreter der Ukraine geben könnte, aber auch diesem wollte er offensichtlich keinerlei Zahlung zugestehen. Für diesen Fall sollte wiederum ein Grund greifen, der schon fast erledigt schien: „Es handelt sich vielmehr darum, daß die 400 Millionen zur Befriedigung der Forderungen des Reichsfiskus gegen die Ukraine verwandt werden . . ."[96] Eine Auszahlung sollte trotz der strittigen Rechtslage unter allen Umständen verhindert werden.

4. Das Guthaben und Rapallo

Bereits im März 1919 hatte der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare und Volkskommissar des Auswärtigen (Außenminister) der Sowjetukraine Christian Rakovski seine Ansprüche auf das Guthaben angemeldet. Zwar war dies der Anlaß, es zu sperren, aber die je nach Bedarf mit unterschiedlichen Argumenten operierenden Stellen ließen wenig Zweifel daran, daß sie nicht vorhatten, die Sowjets in den Genuß der Gelder gelangen zu lassen. Während die bürgerlichen Ukrainer jeglicher Couleur schon bald ihre faktische politische Bedeutung und damit ihre Chancen auf deutsche Unterstützung

[94] Aufzeichnung von Blücher, 5. 5. 1920, ebenda.

[95] Makarenko an Simons, 31. 10. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 2 Ukraine, Politische Beziehungen der Ukraine zu Deutschland, Band 1. — Es muß angemerkt werden, daß Makarenko und Šveć in ihrer ursprünglichen Vollmacht tatsächlich von Petljura und Mazepa beauftragt worden waren, „im Falle der Beendigung des physischen Bestehens der UNR-Regierung in der Ukraine alles (zu) tun, um die Güter der UNR im Ausland zu retten" (Vollmacht vom 15. 11. 1919, zitiert nach SYMON PETLJURA Statti, lysty, dokumenty. Band 2. New York 1979, S. 364).

[96] Wirtschaftsabteilung AA an von Maltzan, 23. 9. 1921; von Blücher an Staatssekr. W u. a., 27. 9. 1921, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 2.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

überall dort auf Jahre einbüßten, wo sie nicht etwa als Gegner Polens einsetzbar waren[97], entwickelten sich Sowjetrußland und seine Satelliten zu interessanten Partnern.

Im April 1919 hatte von Blücher die Bedeutung der sowjetischen Seite erkannt[98]. Da offenbar die ukrainische Sowjetregierung nach Moskau telegraphiert hatte, die Ukrainer hätten „das deutsche Eigentum, um es intakt zu behalten, in Kontrolle genommen mit der Absicht, es Deutschland zurückzuerstatten, wenn die beiderseitigen Verrechnungen zu Ende geführt werden"[99], nahm man sich schon früh vor, die gegenseitigen Ansprüche aufzurechnen.

Nach dem Abschluß des Versailler Friedensvertrags wurde eine Aufrechnung, die in die allgemeinen Reparationsforderungen der Entente eingegangen wäre, unattraktiv. Die Sowjetregierung wurde für die Deutschen immer interessanter[100]. In einem „Entwurf" des Reichsfinanzministers von Ende August 1919 wird der Ausgleich der gegenseitigen Forderungen als wichtigstes Ziel genannt. Zwar war das Auswärtige Amt über die Höhe der Summe überrascht, aber das Finanzministerium setzte als ukrainische Forderung „einen Betrag von mehr als einer Milliarde Mark" an, dessen Eintreibung die Entente möglicherweise unterstützen würde. Dabei hielt man es im Finanzministerium für sinnvoll, mit den bürgerlichen Ukrainern zu einer Regelung zu gelangen; von Blücher zog es jedoch vor, sich noch nicht festzulegen[101]. Damit war der Weg nach Rapallo abgesteckt – und die Perspektive der Milliarden-Forderung, der auf deutscher Seite außer den vagen und unanbringlichen eigenen Ansprüchen die zweifelhaften Aktiva in Höhe von etwa 400 Millionen gegenüberstanden, begründete das Bestreben, die „ukrainische Frage" in eine abschließende, kostenneutrale finanzielle Gesamtregelung mit dem Sowjetgebiet einzubeziehen.

Die Bestimmung von Art. 116, Abs. 3 des Versailler Vertrags, in dem vage von vorbehaltenen, nicht näher definierten russischen Reparationsforderungen die Rede war, förderte das deutsche Streben nach einer eher politischen als buchhalterischen Gesamtregelung. Da es zeitweise sogar möglich schien, daß Polen als Teil des ehemaligen Russischen Reiches aus diesem Vertragspassus Forderungen erheben konnte, mochte dies noch mehr für eine unabhängige oder eine mit einem profranzösischen „weißen" Rußland vereinte Ukraine gelten. So wurde der antifranzösische Gesamt-Sowjetstaat für die deutsche Seite attraktiv, wobei die Deutschen großen Wert auf den Alleinvertretungsanspruch der jeweiligen Gegenpartei legen mußten[102].

Zwar war im Sommer 1919 diese Folgerung noch nicht aktuell – die *Bol'ševiki* hatten vor

[97] Vgl. hierzu GOLCZEWSKI Deutschlands Ukraine-Politik 1918–1926, Nationalities Papers.

[98] Von Blücher an Gesandtschaft der UNR Berlin, 19. 4. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1. – Vgl. S. 15.

[99] Abschrift des Funkspruchs Charkiv an Volkskommissariat des Auswärtigen Moskau, 8. 6. 1919, ebenda.

[100] Vgl. Vermerk Langwerth von Simmern, 25. 7. 1919; Funkspruch Rakovski an AA, 9. 7. 1919, ebenda. – In dem Funkspruch erwähnt Rakovski die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission „für die regelmäßige Berechnung des deutschen Vermögens".

[101] Undatierter Entwurf des Reichsfinanzministers, Vermerke von von Blücher vom 1. 9. 1919, ebenda.

[102] Vgl. u.a. HERBERT HELBIG Die Träger der Rapallo-Politik. Göttingen 1958, S. 55–56. – Zwar bemühte sich der Zitelmann-Kommentar, russische Wiedergutmachungen nach Art. 116, Abs. 3 des Versailler Vertrags überhaupt als „völlig unberechtigt" abzuweisen, sein Verfasser meinte aber, darüber hinaus betonen zu müssen, Rußland sei „hier gleichbedeutend mit Großrußland" (ZITELMANN Rußland S. 31–32). Da Zitelmann natürlich parteiisch war, ist dies ein weiteres Indiz für umlaufende Befürchtungen.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

der UNR und Denikin zurückweichen müssen –, der erste gedankliche Schritt in diese Richtung war jedoch getan.

Nach dem neuerlichen Umschlagen des Kriegsglücks bat von Blücher das Finanzministerium, vergleichsweise geringe Forderungen gegen die Sowjetukraine in die Gesamtrechnung aufzunehmen[103]. Es begann sich abzuzeichnen, daß die USRR, anders als Sowjetrußland, zu keinem großzügigen Schlußstrich bereit war. Ähnlich wie verschiedene Vertreter der bürgerlichen Ukraine versuchte auch die Ukrainische Räterepublik, durch *faits accomplis* ihren Zugriff auf das Guthaben durchzusetzen. Es war sicher geschickt geplant, einen Kreditbrief für das Oberkommando des 1. Deutschen Armeekorps über etwas mehr als 15 Millionen Mark zu Lasten des Guthabens auszufertigen. Der Köder, der ja nur Gelder innerhalb der deutschen Behörden bewegt hätte, hatte dennoch keinen Erfolg. Der Kreditbrief wurde nicht honoriert – und somit hatte die Sowjetukraine immer noch keinen nachweislichen Titel auf das Geld[104]. Rakovski drohte nun „gerichtliche Schritte" an, wenn die „vom polnischen Generalstab geschaffene fiktive Petljura-Regierung versuchen" sollte, sich die ukrainischen Depots anzueignen. Von Blücher kam dies wie gerufen; er reichte eilig den Inhalt des Telegramms an die UNR-Gesandtschaft weiter[105]. Auch wenn der Diplomat nicht willens war, dem Anspruch nachzugeben – um als Argumentationshilfe gegen die UNR-Vertreter ausgespielt zu werden, war das Telegramm allemal geeignet.

Die Aufnahme von direkten Gesprächen zwischen deutschen und sowjetischen Vertretern bewog den UNR-Dissidenten Andrij Makarenko, die Deutschen um eine Vermittlung zwischen ihm und den Sowjets zu bitten, was trotz der sonstigen Zuvorkommenheit gegenüber Makarenko als „verfrüht" abgelehnt wurde. Möglicherweise beruhte die Freundlichkeit gegenüber Makarenko jedoch auf der Annahme, er werde über kurz oder lang in der Ukraine Bedeutung gewinnen und gemeinsam mit den Sowjets eine antipolnische Kraft ergeben[106].

Nach dem Ende des polnisch-sowjetischen Krieges gerieten dann aber die nichtkommunistischen Ukrainer ins Abseits. Im Waffenstillstandsvertrag vom 12. Oktober 1920 und im Frieden von Riga vom 18. März 1921 erkannte Polen die Sowjetukraine an. Am 6. Februar 1921 schlug Rakovski dem deutschen Außenminister Simons die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen vor – eine völkerrechtliche Anerkennung hielt er (wie schon 1919) für überflüssig, da Deutschland 1918 die Ukraine als selbständigen Staat bereits anerkannt habe[107]; wegen des von Deutschland akzeptierten Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sei es unerheblich, daß zu diesem Zeitpunkt die Zentral-Rada und dann Skoropadśkyj in der Ukraine geherrscht hätten[108].

[103] AA an Reichsfinanzministerium, 5. 12. 1919, PAAA, Ukraine 3 Finanzen, Band 1; siehe S. 385.

[104] Vgl. Reichsbank-Direktorium an AA, 27. 3. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1.

[105] Die sowjetische Edition gibt als Datum fälschlicherweise den 20. Juni an und unterschlägt auch den Unterzeichner Rakovski, der inzwischen zur Unperson geworden war; vgl.: Sovetsko-germanskie otnošenija ot peregovorov v Brest-Litovske do podpisanija Rapall'skogo dogovora. Band 2, Moskva 1971, Dok. 97, S. 183–184; Rakovski an AA, 21. 6. 1920; von Blücher an Gesandtschaft der UNR, Berlin, 23. 6. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1.

[106] Vgl. Aufzeichnung Simons, 11. 9. 1920, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 2 Ukraine, Politische Beziehungen der Ukraine zu Deutschland, Band 1. – Siehe auch GOLCZEWSKI Deutschlands Ukraine-Politik 1918–1926.

[107] Die deutschen Außenpolitiker teilten diese Ansicht, vgl. LUDWIG ZIMMERMANN Deutsche Außenpolitik in der Ära der Weimarer Republik. Göttingen 1958, S. 118.

[108] Rakovski an Simons, 6. 2. 1921, in: Sovetsko-germanskie otnošenija Band 2, Dok. 175, S. 289–290. – Vgl. im Zusammenhang damit die Einschätzung Moritz Schlesingers von der

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Am 23. April 1921 wurde zwischen dem Deutschen Reich und der USRR ein Abkommen über die Heimführung der Kriegsgefangenen abgeschlossen, das zwar, wie es üblich geworden war, der RSFSR-Vertreter in Berlin Viktor Kopp, der offiziell nur Leiter der „Fürsorgestelle für die russischen Kriegsgefangenen" war, unterzeichnete[109], das jedoch formell als völkerrechtlich verbindlicher und damit die Gegenseite als Vertragspartner anerkennender Akt erstellt wurde[110] und im § 2 beide Parteien berechtigte, in Berlin bzw. in der sowjetukrainischen Hauptstadt Charkiv „besondere Organe zu unterhalten"[111]. Rakovskis Vorstoß korrespondierte mit dem deutschen Wunsch, mit der Sowjetukraine in geschäftliche Beziehungen zu treten. Da man sich von dem nicht sehr durchsichtigen Verhältnis der Sowjetrepubliken zueinander keine rechte Vorstellung zu machen verstand, fragte man beim deutschen Vertreter in Moskau an, der von einer allzu großen Bindung an Charkiv vorerst abriet. Karl Wiedenfeld war der Ansicht, die Ukraine sei noch kein gefestigter Staat, es gebe Reibereien zwischen Moskau und Charkiv, und im übrigen habe Deutschland an einem einheitlichen Rußland interessiert zu sein. Er schrieb, Deutschland habe von der Ukraine nichts zu erwarten, und warnte davor, die USRR als selbständiges Gebilde zu behandeln und mit ihr eine politische Verbindung irgendwelcher Art einzugehen. Die Berliner Zentrale konnte dem „nur beipflichten"[112].

„Reichszentrale für Kriegsgefangene und Zivilinternierte", die Sowjetukraine halte Kriegsgefangene zurück „zu dem Zweck, die Anerkennung einer neuen Sowjetregierung herbeizuführen und um einen Rechtstitel für die Existenz einer ukrainischen Sowjetmission in Deutschland zu erlangen" (Aufzeichnung [Schlesinger], 20. 9. 1920, zitiert nach ADAP, Serie A, Band 3, Dok. 288).

[109] MARKUS (L'Ukraine S. 65–66, 225) beschreibt das Verfahren, wonach der RSFSR-Vertreter für die USRR Verträge einging. Wenn er den Vertrag vom 19. 4. 1920 als auch für die Ukraine verbindlich ansieht, hätte sich die „Ausdehnung" dieses Vertrages am 23. 4. 1921 erübrigt. Der gleiche Widerspruch besteht im Zusammenhang mit Rapallo (siehe unten).

[110] MARKUS (L'Ukraine S. 230) vertritt dagegen die nicht ganz unumstrittene These, „la reconnaissance réciproque *de jure* n'est pas indispensable pour la conclusion des traités". Seine Behauptung, es handle sich um einen humanitären und keinen politischen Vertrag, der daher die Anerkennung ausschließe (ebenda S. 264), berücksichtigt nicht die über das Humanitäre hinausgehende Funktion der Vertretungen.

[111] Vertrag zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjet-Republik, 23. 4. 1921, PAAA, Abt. IV Rußland, Verträge 1 Ukraine, Band 1. – Zu Rakovskis Beharren auf einem eigenen Vertrag, der die deutsche Anerkennung an diejenige des Het'man-Staats anschließen sollte, vgl. GUSTAV HILGER Wir und der Kreml. Frankfurt, Bonn 1964, S. 44–46. – Dabei sollte beachtet werden, daß die mit der RSFSR am 19. 4. 1920 vereinbarten „Fürsorgestellen" (WIPERT VON BLÜCHER nennt sie „sonderbare Einrichtungen" [Deutschlands Weg nach Rapallo S. 145]) sich in einem Abkommen vom 6. 5. 1921 in „Vertretungen" mit diplomatischen Kompetenzen verwandelt haben, wobei die „Vertretung der RSFSR . . . als die einzige Vertretung des russischen Staates in Deutschland" anerkannt wurde (RGBl 1921, Nr. 75, S. 929). – Die Edition „Sovetsko-germanskie otnošenija" (Band 2, Dok. 185, S. 316–317) enthält entgegen den Angaben nicht den Vertrag selber, sondern einen Entwurf vom März 1921, in dem die Errichtung von Vertretungen ausdrücklich nicht vorgesehen war (vgl. Entwurf „Zwischen den . . .", 4. 3. 1921, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 13 Nr. 6, Band 12). In diesem Entwurf war in einer „Anlage" für den Fall der Ratifizierung des polnisch-ukrainischen Rigaer Friedens die Aufnahme von Beziehungen vorgesehen. Von Blücher wollte sich jedoch wiederum nicht festlegen, behielt sich den Verkehr mit beiden ukrainischen Regierungen vor und gab Anweisung, es zu unterlassen, auf eine „alsbaldige Aufnahme von Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetukraine" hinzuweisen ([von Blücher], „Richtlinien für die Verhandlungen mit Herrn Kopp . . .", undatiert, IV Rd 1386, ebenda). – Im Vertrag gibt es darauf keinen Hinweis mehr, dafür ist der Unterhalt „besonderer Organe" vorgesehen.

[112] Wiedenfeld an AA, 14. 11. 1921; AA an Wiedenfeld, 26. 11. 1921, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 2 Ukraine, Politische Beziehungen der Ukraine zu Deutschland, Band 1. – Bereits die USRR-Verfassung vom März 1919 hatte in ihrem Art. 4 die Vereinigung zu einem einheitlichen Sowjetstaat

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Sie konnte dies mit gutem Grund tun, weil durch den Militär- und Wirtschaftsbündnisvertrag zwischen der RSFSR und der Ukrainischen SSR vom 28. Dezember 1920 die Volkskommissariate beider Länder u.a. für die Bereiche Militär, Finanzen, Arbeit und Außenhandel (nicht aber Auswärtige Angelegenheiten) vereinigt worden waren[113]. Rakovski dagegen versuchte, Unabhängigkeit von Moskau zu demonstrieren. In diesen Jahren, in denen von Polen aus UNR-Militär Einfälle in die Ukraine unternahm, begann man, die Sowjetukraine als akzeptierten ukrainischen Nationalstaat hinzustellen, auch wenn dies mit dem schon deutlichen Moskauer Zentralismus konkurrierte. Rakovski bemühte sich, seine Republik als Völkerrechtssubjekt zu präsentieren, wozu die Entsendung von diplomatischen Vertretern ebenso gehörte wie der Abschluß eigener Verträge mit dem Ausland. Ob er damit mehr als die Verbesserung seines eigenen Status intendierte, bleibt ungewiß[114].

Hierzu gehörte der Austausch von Vertretern beider Staaten, über den am 8. April 1922 in Berlin ein Protokoll unterzeichnet wurde. Die ukrainischen Gefangenenrückführungsbeauftragten Vladimir Ausem (Waldemar Aussem) und I. Novakovśkyj vereinbarten mit den Beamten des Auswärtigen Amtes Hauschild und Crull den Austausch von Vertretungen, wobei Legationsrat Hey nach Charkiv geschickt werden sollte[115]. Der „Bevollmächtigte der Ukrainischen Sozialistischen Räte-Republik in Deutschland" Aussem meldete dem Auswärtigen Amt 8 Mitarbeiter seiner Dienststelle und 23 Mitarbeiter der angeschlossenen Handelsvertretung der USRR[116].

Der Rapallo-Abschluß hätte umfassendere Möglichkeiten geboten: Am 22. Februar 1922 hatten die anderen Sowjetrepubliken, darunter die Ukraine, die RSFSR-Delegation bevollmächtigt, für sie zu handeln. Somit konnte Rapallo eigentlich von Anfang an auch für die USRR gelten[117]. In seinen Memoiren schreibt VON BLÜCHER, er habe noch in Genua von Maltzan die Ausdehnung des Vertrags auf die Ukraine bei deren Verzicht auf das „400-Millionen-Guthaben" nahegelegt: „Aber es zeigte sich bald, daß diese Dinge zu kompliziert lagen und eine Sonderbehandlung verlangten, für die Genua keinen Raum

angekündigt, so daß Wiedenfeld sich bei seinem Rat auf eine autoritative Quelle stützen konnte (vgl. dazu JURIJ BORYS The Sovietization of Ukraine 1917–1923. Edmonton 1980, S. 218, 297–300).

[113] Text siehe MARKUS L'Ukraine S. 286 – 287; vgl. BORYS Sovietization S. 300–303. – Die Unklarheit der Beziehungen zwischen der RSFSR und der USRR wurde dadurch verstärkt, daß es widersprüchliche Bestimmungen gab; während der polnischen Invasion 1920 hatte der 4. Sowjetkongreß der Ukraine bereits einmal den Beitritt der USRR zur RSFSR proklamiert (vgl. MARKUS L'Ukraine S. 89).

[114] Vgl. MARKUS L'Ukraine, passim. – Lenin sagte auf dem XI. Parteitag der KP Rußlands (B) am 27. 3. 1922: „Die Ukraine ist eine unabhängige Republik, das ist sehr schön, aber in bezug auf die Partei schlägt sie manchmal – wie soll ich mich recht höflich ausdrücken? – eine Umgehungstaktik ein, und wir werden ihnen gelegentlich auf den Leib rücken müssen, denn dort sitzen schlaue Kerle, und das dortige ZK – ich will nicht sagen, daß es uns hintergeht, aber irgendwie hält es sich ein wenig abseits von uns" (W. I. LENIN Werke. Band 33. Berlin [DDR] 1962, S. 285–286). – BORYS (Sovietization S. 215) nennt Rakovski „almost pathologically ambitious".

[115] Vgl. Protokoll über den Austausch von Vertretungen zwischen der USRR und Deutschland, 8. 4. 1922, in: Sovetsko-germanskie otnošenija Band 2, Dok. 259, S, 461–462. – Welchen Status diese „Vertretungen" hatten, soll hier nicht weiter diskutiert werden; die Angelegenheit wird dadurch kompliziert, daß die Sowjetstaaten anfangs von der „alten Rangbezeichnung" Abstand nehmen wollten und stets „Bevollmächtigte Vertreter" ernannten.

[116] Bevollmächtigter Vertreter der USRR in Deutschland an AA, 12. 5. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 9 Ukraine, Diplomatische und konsularische Vertretung in Deutschland, Band 1.

[117] Dies ist auch die Meinung des Juristen MARKUS (L'Ukraine S. 199–200).

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

bot."[118] Daher kam es zu Verhandlungen über die Ausweitung von Rapallo auf die übrigen Sowjetrepubliken mit dem sowjetrussischen Delegierten Maksim Litvinov, während weiterhin die Anerkennung der USRR abgestritten wurde[119]. Daß Rapallo nicht sofort auch für die USRR galt, liegt somit an der „Guthabenfrage".

Im Mai wurden die Gespräche verlagert, weil Rakovski sie offenbar über seine Vertretung führen wollte. Die Deutsche Nachrichtenagentur Dena meldete, Aussem habe die 400 Millionen Mark gefordert, auf die die Ukrainer „aus der deutschen Okkupationszeit noch Anspruch zu haben glauben". Die von der Realität unbeeindruckten Redakteure der „Roten Fahne" machten daraus eine Story, die noch lange nacherzählt werden sollte (vgl. Anm. 1): Für sie war klar, „daß die deutsche Bourgeoisie unter dem Druck des Entente-Kapitals . . . den Rapallo-Vertrag praktisch fallen lassen würde. Die Forderung der Sowjet-Ukraine auf Rückgabe des vom deutschen Militarismus im Sommer 1918 aus der Ukraine freventlich erpreßten Goldes [!] dient natürlich nur als Vorwand zur Aussetzung der Verhandlungen [. . .]. Die Weigerung, mit der Sowjet-Ukraine zu friedlichen Beziehungen zu kommen, ist daher eine direkte Sabotage des Rapallo-Vertrages, ein Schritt in der Richtung der einst vom deutschen Imperialismus betriebenen Zerstückelung Rußlands."[120]

Am 1. Juni 1922 bat Aussem im Auswärtigen Amt um einen neuen Termin, zu dem Rakovski selber nach Berlin kommen wollte[121]. Die Unterredung zwischen dem Leiter der Rechtsabteilung Friedrich Gaus und den Legationsräten Leopold Strube und Crull vom Auswärtigen Amt einerseits und Rakovski und Aussem als Repräsentanten der Ukraine andererseits fand am 2. Juni 1922 statt. Die deutsche Seite ließ sich auf keine Kompromisse ein und legte Schriftsatzentwürfe über die Ausdehnung von „Rapallo" auf die anderen Sowjetrepubliken vor, die die deutsche und wohl auch die sowjetrussische Position repräsentierten. Der Vorvertragsentwurf enhielt die Klausel, die deutsche Regierung werde „in jeder möglichen Weise darauf hinwirken, [. . .] daß die in Deutschland befindlichen Vermögenswerte der bezeichneten sechs Staaten [darunter der USRR] erhalten werden". Ein „Protokoll", das das eigentliche Dokument der „Ausdehnung" sein sollte, enthielt dann den eindeutigen Passus:

„Beide Teile sind darüber einig, daß auch alle diejenigen Forderungen des Deutschen Reiches und des Ukrainischen Staates als ausgeglichen angesehen werden sollen, die während der Besetzung der Ukraine durch deutsche Truppen entstanden sind. Dementsprechend überträgt jede Regierung die Guthaben, die für sie während jener Zeit bei Banken im Gebiete der anderen Regierung begründet worden sind, auf diese andere Regierung."[122]

Einerseits wollte man sich auf deutscher Seite des zusätzlichen Dokuments bedienen, um unter keinen Umständen etwaigen anderen Gläubigern das Geld aushändigen zu müssen, andererseits sollte auch die Sowjetukraine nicht in dessen Genuß kommen. Die Ukraine-

[118] VON BLÜCHER Deutschlands Weg nach Rapallo S. 164–165.

[119] Anläßlich einer Kontroverse zwischen Smal'-Stoćkyj und dem „Vorwärts" wurde im AA ein Vermerk in Umlauf gegeben, wonach man plante, „die Befugnisse der ukrainischen Gesandtschaft allmählich auf das Maß derjenigen Botkins [der Delegation der „weißen" Russen in Berlin] herabzusetzen." Vermerk „J.", 13. 4. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 9 Ukraine, Band 1; vgl. dagegen Briefwechsel Brandt – AA, Mai 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4.

[120] Die Sabotage des Rapallovertrages, in: Die Rote Fahne Jg. 5, Nr. 249/31. 5. 1922, S. 1.

[121] Aufzeichnung Hauschild, 1. 6. 1922, PAAA, Abt. IV. Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4.

[122] Protokoll und Entwurf, 2. 6. 1922, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Vertreter ließen es jedoch lieber auf ein Scheitern der Verhandlungen ankommen. Auch sie müssen gewußt haben, daß Deutschland an der „Ausdehnung" schon zur Ausräumung der Gefahren, die aus einer weitherzigen Auslegung des Art. 116 drohen mochten, stark interessiert war.

Rakovski vertrat die Auffassung, das Guthaben falle nicht unter den Verzicht „auf den Ersatz [der] Kriegskosten sowie den Ersatz der Kriegsschäden . . . einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen" nach Art. Ia des Rapallo-Vertrags, sondern sei als „besondere Abmachung" nach Art. Ib („Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen") zu behandeln; deshalb sei er zu einer Regelung auf der Basis der vorgelegten Entwürfe nicht bereit[123]. Da der „Grundsatz der Gegenseitigkeit" vorgesehen war, drohte Strube daraufhin Gegenforderungen für „Leistungen von Diensten, Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten und sonstigen Verbesserungen auf dem Gebiete der Ukraine" an, falls Rakovski auf seiner Haltung beharren sollte.

Pikant war die Argumentation Rakovskis, weil sie den zeitweiligen deutschen Rechtsstandpunkt bekräftigte, Deutschland sei nicht im Zuge kriegerischer Maßnahmen, sondern als Verbündeter der UNR gegen die *Bol'ševiki* in der Ukraine gewesen, dem ein Auslagenersatz zustehe. Nun drohte diese Interpretation die löschende Aufrechnung zu gefährden. Dennoch hatte man noch einmal Glück, weil der ukrainische Vertreter Aussem versuchte, das Guthaben aus dem Zusammenhang mit den „deutschen, aus der Okkupationszeit stammenden Ansprüchen" zu lösen und als unabhängig davon nach Kriegsende entstanden darzustellen. Daraufhin entwickelte Crull eine andere Taktik und erläuterte Art. Ib dahingehend, daß er allein die vor Kriegsausbruch bestehenden öffentlichen und privaten, vertraglich abgesicherten Ansprüche betreffe, nicht jedoch solche, die nach Kriegsausbruch entstanden seien.

Dann versuchte auch Rakovski etwas Neues: Für die Zeit des Krieges fände der Rapallo-Vertrag Anwendung, da damals die Ukraine ein Teil Rußlands gewesen sei; für die Okkupation gelte der Rapallo-Verzicht auf gegenseitige Forderungen; Rechtsgeschäfte nach der Okkupationszeit müßten jedoch von Rapallo getrennt behandelt werden.

Gaus verlegte sich auf reinen Pragmatismus und konstatierte, etwaige russische/ukrainische Aktiva unterlägen der Beschlagnahme durch die Entente[124], und riet von deren

[123] Diese und alle weiteren Angaben zu der „Besprechung" nach Aufzeichnung Strube/Crull, „Die ukrainischen Vertreter . . . ", 2. 6. 1922, ebenda.

[124] Tatsächlich übermittelte die Reparationskommission der deutschen Regierung das Ersuchen, keine Zahlungen, die nicht im Friedensvertrag vorgesehen seien, zur Befriedigung ausländischer Ansprüche zu leisten. Das AA stritt wahrheitsgemäß die Absicht ab, die 400 Millionen Mark auszuzahlen. Zwar bestände bei Anerkennung der Sowjetukraine kein Grund mehr, das Guthaben weiter zurückzuhalten, man habe jedoch, ohne daß die ukrainische Regierung bisher dem zugestimmt hätte, vor, dieses Guthaben der deutschen Regierung abzutreten. In keinem Falle werde es zu einer Aufgabe eines Vermögensvorteils des Reichs kommen, der zu Lasten der Ansprüche der Entente gehen würde (Telegramm Reparationskommission an AA, 3. 7. 1922; AA [v. Haniel] an Deutsche Kriegslastenkommission Paris, 12. 7. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4). – Unklar blieb, woher die Reparationskommission von den Rakovski-Verhandlungen erfahren hatte. Die „Rote Fahne" (23. 7. 1922) streute das Gerücht aus, Vasyl'ko habe der Kommission einen Tip gegeben, der Petljura-Diplomat stritt dies heftig ab — und von Blücher verteidigte ihn als „Persönlichkeit im öffentlichen Leben (mit) weitreichenden Verbindungen", als das Innenministerium anfragte, ob er aus Deutschland auszuweisen sei (Vasyl'ko, Bad Ems, an von Maltzan, 28. 7. 1922; Ministerium des Innern an AA, 17. 8. 1922; von Blücher an Ministerium des Innern, 26. 8. 1922, ebenda).

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Erwähnung ab: Deutsche Forderungen überstiegen das Guthaben, so daß eine zeitraubende Abmachung „keinen praktischen Erfolg" verspreche. Rakovski beharrte aber auf seinem Standpunkt aus, wie er sagte, politischen Gründen: „Die ukrainische Bevölkerung sei über den Bestand des ukrainischen Guthabens unterrichtet und erwarte die Rückzahlung desselben." Strube antwortete, die deutsche Öffentlichkeit habe das gleiche umgekehrte Interesse. Gleichzeitig aber brachte er das letztlich wirksame Argument vor: „Das ukrainische Guthaben nicht regeln, hieße in die Beziehungen zwischen beiden Ländern ein Moment der Unsicherheit hineintragen, das einer gedeihlichen Entwicklung abträglich sei." Man vereinbarte eine Gegenüberstellung der Forderungen (die deutsche Seite machte sich auch an die Abfassung entsprechender Aufstellungen) und weitere spätere Verhandlungen[125].

Rakovskis Versuche, größere Selbständigkeit im Rahmen der sowjetischen Politik zu gewinnen[126], hatten keinerlei Erfolg. Sie kollidierten mit dem Hauptanliegen der sowjetrussischen Außenpolitik: Die gegenseitige deutsch-sowjetische Militärhilfe und die Aufnahme wirtschaftlicher Kontakte waren Litvinov wichtiger als die ukrainischen Alleingänge oder der 400-Millionen-Betrag (an dem jedoch Rakovski als Basis für eine eigene Wirtschaftspolitik sehr gelegen war). Hat Litvinov Rakovski der Verschwörung bezichtigt und Čičerin Rakovski in Berlin ausdrücklich vor einem abweichenden Vertragsabschluß gewarnt? Am 2. Juni versuchte Rakovski jedenfalls immer noch, von der sowjetrussischen Position abweichende Regelungen zu erreichen. CONTE schreibt, es sei weder Čičerin noch Litvinov gelungen, Rakovski sofort unter ihre Kontrolle zu bringen[127]. Wie aber verhielten sich die deutschen Diplomaten angesichts dieser Rivalitäten? Bediente man sich der russischen Zentralisten und wartete ruhig ab?

Die Ausdehnung der Rapallo-Vereinbarungen auf die Sowjetukraine und die anderen Sowjetrepubliken erfolgte erst, nachdem Graf Brockdorff-Rantzau Botschafter in Moskau geworden war. Seine schon vor dem ersten Moskauer Geschäftstag (2. November 1922) freundlichen Arbeitsbeziehungen mit Čičerin[128] dürften ebenso dazu beigetragen haben wie die sich abzeichnenden Pläne zur Vereinigung der Sowjetstaaten in der Union, die dann am 30. Dezember 1922 erfolgte, und die Erkenntnis, daß sich die Linie des rasch in Ungnade fallenden Rakovski nicht durchsetzen würde.

Über den Fortgang von Verhandlungen mit USRR-Vertretern finden sich keine unmittelbaren Quellen. Am 3. November 1922 erbat der stellvertretende USRR-Außenminister Jakovliv, der bei der häufigen Abwesenheit Rakovskis die ukrainischen Außenangelegenheiten führte, über den deutschen Bevollmächtigten in Charkiv von Saucken die förmliche Anerkennung seines Staates, die am 5. November 1922 im Ergänzungsvertrag zum Rapallo-Vertrag[129] ausgesprochen wurde. Die Bestimmungen von

[125] Aufzeichnung Strube/Crull, 2. 6. 1922, ebenda.

[126] Vgl. SUBTELNY Ukraine S. 384.

[127] FRANCIS CONTE Christian Rakovski (1873–1941). A Political Biography. Boulder 1989, S. 166–167; 236–238. – Jedenfalls widerspricht Conte dabei BORYS, der schreibt, nach der Konferenz von Genua habe die „international activity" der USRR nicht mehr länger „an independent character" besessen (Sovietization S. 312).

[128] Vgl. HILGER Wir und der Kreml S. 97.

[129] Abgedruckt in: Sovetsko-germanskie otnošenija Band 2, Dok. 320, S. 563 – 566; MARKUS L'Ukraine S. 291–293; Société des Nations. Recueil des Traités et des Engagements Internationaux enregistrés par le Secrétariat da la Société des Nations. Band 26. Genève 1924, S. 391–394. – Der Vertrag wurde von der Ukraine am 14. 12. 1922, vom Reichstag am 31. 8. 1923 ratifiziert. Der Austausch der Ratifizierungsurkunden erfolgte am 26. Oktober 1923 in Berlin.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Rapallo sollten voll angewandt werden. Die Frage der gegenseitigen, nach dem Ende des Kriegszustands entstandenen Forderungen blieb nach Art. 2 in der Schwebe. Noch vor der Schaffung der Union betonte der Leiter der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes Ago von Maltzan, das Verhältnis der Ukraine zu Rußland müßten diese Staaten untereinander regeln, Deutschland lege sich „freundliche Zurückhaltung" in dieser Hinsicht auf[130]. Rakovski übertrug die Außenbeziehungen der USRR am 16. Juni 1923 endgültig auf die Union[131]. Da die Zentralregierung an dem Guthaben kein Interesse hatte, war damit das Thema in den diplomatischen Beziehungen erledigt. Folgerichtig wurde der fragliche Artikel des Vertrags vom 5. November 1922 auch im deutsch-sowjetischen Vertrag vom 12. Oktober 1925 außer Kraft gesetzt[132].

Zum letzten Male tauchte die Problematik des Guthabens auf, als es um die Liquidierung der bei der Reichsdruckerei lagernden Bestände an für die Ukraine bereitgehaltenen Banknoten und noch unbedrucktem Wasserzeichenpapier ging. Der geschäftstüchtige UNR-Diplomat Mykola Vasyl'ko hatte das Wasserzeichenpapier am 27. Mai 1922 (also nach dem Abschluß des Rapallo-Vertrags, jedoch vor dessen Ausdehnung auf die Ukraine) an einen Hamburger Kaufmann Wölber „verkauft". Wegen der ungeklärten Verhältnisse konnten sich die beteiligten Dienststellen (Reichsdruckerei, Reichspostministerium als vorgesetzte Dienststelle der Druckerei, Auswärtiges Amt) nicht über die Rechtsgültigkeit des Kaufvertrags einigen, so daß das Papier weiterhin bei der Reichsdruckerei blieb.

Schließlich gewann man im Auswärtigen Amt die Überzeugung, die Regierung der USRR habe wegen der Ausdehnung der Rapallo-Bestimmungen einen gewissen Anspruch als Rechtsnachfolgerin des bürgerlichen ukrainischen Staates, und man bat ihre Vertretung in Berlin um die Zustimmung zum Verkauf des Papiers, wobei der Erlös mit den „Forderungen gegen den ukrainischen Staat" verrechnet werden sollte[133]. Die USRR-Vertretung antwortete, sie wolle das Papier selber abnehmen, die 7 Millionen sollten mit den übrigen Rapallo-Forderungen abgerechnet werden[134]. Dies war nun nicht im deutschen Interesse – an das „Ukraine-Rapallo" wollte man nicht mehr erinnern.

Also wurde neu nachgedacht: Daß die USRR die Rechtsnachfolgerin des Auftraggebers für die Papierherstellung war, hatte man dadurch zugegeben, daß man (ungeschickterweise) bei ihrer Vertretung um Zustimmung gebeten hatte. Das Recht der Reichsdruckerei auf eigenmächtige Versteigerung (Selbshilfsverkauf) war dadurch verwirkt, daß die USRR nicht im Annahmeverzug war – sie war ja bereit, das Papier anzunehmen. Da allerdings die Gegenleistung (Anrechnung auf die Rapallo-Aufrechnungen) nach dem Vertrag vom 5. November 1922 in der Schwebe gehalten und für die Deutschen nicht akzeptabel war, hielt man ein Zurückbehaltungsrecht der Reichsdruckerei für gegeben[135]. Dies war aber nun wieder nicht im Interesse der Druckerei, die ihre Lagerräume entlasten wollte. Selbst

[130] Verbalnote AA an Bevollm. Vertretung der USRR in Berlin, 13. 12. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Politik 9 Ukraine, Band 1; von Maltzan an Scharfenberg, Wien, 8. 12. 1922, PAAA, Abt. IV Rußland, Geheimakten, Innere Politik, Russische Emigranten, Band 4, Bl. 125.

[131] MARKUS L'Ukraine S. 297–298. – Der Zeitabstand zum Gründungstag der UdSSR, dem 30. 12. 1922, erklärt sich aus der späteren Ratifizierung des Unionsvertrags.

[132] Vgl. Vertragstext bei GEORG CLEINOW Die Deutsch-Russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge nebst Konsularvertrag vom 12. Oktober 1925. Berlin 1926, S. 42.

[133] Verbalnote an die Bevollm. Vertretung der USRR in Berlin, 9. 3. 1923, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 1.

[134] Verbalnote der Bevollm. Vertretung der USRR an AA, 15. 3. 1923, ebenda.

[135] Notiz von Küchler, 23. 4. 1923, ebenda.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

als Wölber dann der USRR-Vertretung anbot, nicht nur die Forderung selber begleichen, sondern der Vertretung darüber hinaus den gleichen Betrag noch einmal aushändigen zu wollen[136], ging man in der Vertretung nicht auf ihn ein – die Zurückhaltung gegenüber der Billigung eines Rechtsakts seitens eines Vertreters der UNR war größer als das finanzielle Interesse.

Das „Altpapier" blieb bei der Druckerei, bis man sich 1925 dazu verstand, es zu vernichten. Die Botschaft der UdSSR (die ukrainische Vertretung war inzwischen aufgelöst) hatte das Desinteresse der Regierungen der Ukrainischen SSR und der UdSSR an den Beständen erklärt und es „der Direktion der Reichsdruckerei anheim(gestellt), über diese Bestände nach Ermessen zu verfügen"[137]. Die Druckerei vernichtete die noch vorhandenen, nicht mehr verwendbaren Scheine und Noten und stellte der Botschaft eine kurze Frist, nach der sie über das noch verwendbare Wasserzeichenpapier frei verfügen wollte. Den Erlös „aus dem Abfallpapier" (14216 Reichsmark) zog man zwar von der Forderung ab, den Gesamtbetrag plus Zinsen rechnete man jedoch 1:1 in die neue Rentenmark um und ersuchte die Botschaft um „Anerkennung und Begleichung" dieser Forderung von nunmehr 7084578 RM[138]. Wen wundert es, daß man von der Sowjetregierung keine Antwort erhielt?

Auf einem Umweg erfahren wir durch diese Druckereiforderung jedoch auch etwas über das Schicksal unseres eigentlichen Objekts – des „400-Millionen-Guthabens". Auf eine Bitte der Reichspost hin, ihre Forderung zu unterstützen, antwortete das Auswärtige Amt:

„Die seinerzeit eingeleiteten Abrechnungsverhandlungen mit der Ukrainischen bzw. der Sowjet-Regierung gemäß Artikel 2 des Ausdehnungsvertrags zum Rapallovertrag vom 5. November 1922 sind im Jahre 1923 ins Stocken geraten und seitdem nicht wieder aufgenommen worden. Es besteht auch kein Anzeichen dafür, daß die Sowjetregierung ohne Anregung von sich aus auf die Angelegenheit zurückkommen wird. Andererseits haben aber auch wir kein Interesse daran, an diese alte Geschichte zu rühren, deren Ausgang mehr als zweifelhaft erscheint. Wenn nun unsererseits die Forderung der Reichsdruckerei, deren Eintreibung als Privatforderung an sich versucht werden könnte, amtlich geltend gemacht wird, so ist zu befürchten, daß die Gegenseite sofort einen Zusammenhang dieser Forderung mit dem Ukraine-Guthaben konstruiert und dadurch diese ganze Frage wieder ins Rollen käme. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Regierung der U.d.S.S.R. oder die Ukrainische Regierung die Begleichung der Forderung aus dem Grunde ablehnen werden, weil sie sich, wie bekannt, nicht als Rechtsnachfolgerin der alten Regierungen betrachten. Aus diesen Gründen erscheint es mir untunlich und auch völlig aussichtslos, Eintreibungsversuche [. . .] zu unternehmen, die zudem nur dann eingeleitet werden könnten, wenn die Rechtslage bezüglich des Ukraine-Guthabens einwandfrei zu unseren Gunsten geklärt wäre. Daß dies der Fall ist, kann nicht ohne weiteres behauptet werden."[139]

In seinem Brief an das Justizministerium schrieb von Küchler sogar, die Ukraine habe bei den Verhandlungen 1923 ihre Forderung „auf Gold aufwerten" lassen wollen. Ungeachtet dessen, ob dies möglich gewesen wäre, können wir nun verstehen, warum man im Auswärtigen Amt über das „Ins-Stocken-Kommen" nicht unglücklich gewesen sein dürfte, insbesondere da eine neue Beamtengeneration im Amt die Geschäfte übernommen hatte. Von Küchler schrieb weiter:

„Es ist daher zu befürchten, daß, wenn unsererseits in der vorliegenden völlig wertlosen Sache an die

[136] Wölber an Bevollm. Vertretung der USRR Berlin, 23. 5. 1923, ebenda. – Noch waren 14 Millionen ein namhafter Betrag – das Porto eines Inlandsbriefes betrug bis zum 30. Juni 100 Mark.

[137] Botschaft der UdSSR an Direktion der Reichsdruckerei, 3. 10. 1924, ebenda.

[138] Direktion der Reichsdruckerei an Botschaft der UdSSR Berlin, 17. 9. 1925, ebenda.

[139] Von Küchler an Reichspostministerium, 22. 2. 1926, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

Sowjetregierung herangetreten wird, diese die Gelegenheit benutzen wird, die ganze Frage des Ukrainischen Guthabens neu aufzurollen. Hieran kann aber deutscherseits kein Interesse bestehen, da langwierige und unliebsame Erörterungen die Folge wären."[140]

Entgegen den Angaben bei MARKUS (vgl. Anm. 1) erhielt also weder die Sowjetukraine noch eine der bürgerlichen Regierungen das Geld. Die „Privatkonten" mit ukrainischen Geldern vergingen mit der Hochinflation des Jahres 1923[141]. 1925 verzichtete die UdSSR auf eine Weiterbehandlung der „in der Schwebe" gehaltenen Finanzfragen der Sowjetrepubliken[142]. Der Finanzminister gestattete auch der Reichsdruckerei, auf ihre Forderung zu verzichten; die pragmatischen Argumente von Küchlers hatten gewirkt[143]. Ukrainisches Papiergeld im Wert von 94213680 Karbovanci und 95388852 Hryvni tauchte 1935 beim Reichsbauamt Wilhelmshaven und bei der Reichshauptkasse (des Finanzministeriums) auf und wurde offenbar vernichtet[144].

5. Schlußbemerkungen

Weitere Angaben über das Guthaben sind bisher in den Akten nicht aufgetaucht. Dabei ist diese Angelegenheit nicht ganz ohne politische Brisanz. Ein ukrainischer Staat, der sich als Rechtsnachfolger der UNR und des Het'man-Staates von 1918 verstehen und die tatsächliche Macht in der Ukraine ausüben würde, könnte, falls er der Sowjetmacht die Legitimation abstritte, auf das Guthaben zu verzichten, die Frage bei der Rechtsnachfolgerin der Reichsbank neu aufrollen. Immerhin waren sich die Beamten des Auswärtigen Amtes der Unbedenklichkeit der Zurückhaltung der Gelder und der Unrechtmäßigkeit des ukrainischen bzw. sowjetischen Begehrens, das Guthaben unbeschadet der inflationären Entwertung in beständigem Wert gutgeschrieben zu bekommen, gar nicht sehr sicher.

Die Exil-Ukrainer traten nicht mehr als Anspruchsteller auf: Der Untergang ihrer faktischen Ukraine-Herrschaft, die nach deutschen Behauptungen zur Beanspruchung der Gelder unabdingbar war, und der Währung, auf die das Guthaben lautete, besaßen für sie offenbar genügend Überzeugungskraft, um von weiteren Vorstößen abzuschrecken. Für die Sowjetbehörden waren die positiven Ergebnisse von Rapallo und Berlin einerseits, der materielle Ertrag der Ablehnung der Rechtsnachfolge des Zarenstaats, seiner Landesteile und der bürgerlichen Nachfolgestaaten andererseits bedeutsamer als die Petitesse von 400 Millionen Mark, um die es lange zu feilschen gegolten hätte und die nicht nur Rapallo entwertet, sondern weitergehende deutsche Forderungen zur Sprache gebracht hätte. Hinzu kommt, daß es nur der bald entmachtete Rakovski gewesen war, der sich für dieses Geld interessiert hatte.

Somit war die Strategie der deutschen Außenbehörden erfolgreich, mit mehreren einander widersprechenden und nach Bedarf umformulierbaren Begründungen die Auszahlung des Guthabens zu verhindern. Zunächst hatte der Nutzen im Vordergrund

[140] Von Küchler an Preuß. Justizministerium, 10. 4. 1926, ebenda.

[141] So teilte die Disconto-Gesellschaft Berlin dem Finanzministerium mit, „daß wir das Guthaben der Ukrainischen Volks-Republik [in Höhe von 50 Millionen Mark] bei uns wegen gänzlicher Entwertung abgebucht haben" (27. 1. 1926, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4).

[142] Siehe S. 396.

[143] Reichsminister der Finanzen an Reichspostminister (Abschrift an AA), 1. 5. 1926, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 1 Ukraine, Band 4.

[144] Reichsminister der Finanzen an Reichsbank-Direktorium, 10. 4. 1935; Auswärtiges Amt an Reichsfinanzministerium, 23. 5. 1935, PAAA, Abt. IV Rußland, Finanzwesen 15 Ukraine.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions

gestanden, den man aus der Deckung einer ukrainischen Währung gezogen hatte, dann galt es eine Zeitlang, auf die deutschen Soldaten in der UNR Rücksicht zu nehmen – so lange wurde die Verfügbarkeit des Guthabens nicht in Frage gestellt. Mit dem Abschluß der Rückführung des Ostheeres und angesichts der abnehmenden Macht der UNR-Politiker erloschen diese Gründe, und man versuchte nun, den Zugriff aller potentiellen Gläubiger zu verhindern. Davon profitierten (neben den Geschäftsbanken, bei denen ebenfalls Konti eingerichtet waren) die Reichsbank und der Fiskus, denen es gelang, einen ganz kleinen Teil der Kosten des Ersten Weltkriegs zu neutralisieren. Ob die Hochinflation von 1923 einen Schlußstrich unter diese Frage zog, darüber waren sich die Diplomaten selber nicht im klaren.

Neben dieser formalen, währungswirtschaftlichen, banktechnischen oder juristischen Problematik gestattet unser Thema Einblicke, die für Historiker interessanter sein mögen. In den zahlreichen Denkschriften, Erklärungen und Briefen offenbart sich der Stellenwert, den die deutsche Politik ihren jeweiligen Kontrahenten zumaß. Das Argument der tatsächlichen Herrschaft belegt, daß der faktischen Macht die Rechtsposition nachgeordnet wurde. Als Rakovski erstmals seine Regreßforderungen androhte, ohne auch nur im geringsten anzudeuten, er strebe die weitergehende Rechtsnachfolge der bürgerlichen ukrainischen Staaten an, da reichte dies den deutschen Vertretern, um bis dahin anerkannte bürgerlich-ukrainische Rechtstitel fortan zu mißachten. Die „Gegenforderungen", deren Uneintreibbarkeit spätestens am 28. Juni 1919 manifest geworden sein mußte, blieben als Argument zeitweise einsetzbar, weil sie am ehesten potentielle „Rechtsnachfolger" abschrecken mußten. Charakteristisch ist, daß man sich jahrelang keine Mühe gab, die deutschen Gegenforderungen mehr als pauschal zu umreißen. Als Rakovski mit seinem Anspruch ernst machen wollte und das Guthaben begehrte, war die deutsche Haltung (vielleicht aufgrund einer deutsch-sowjetrussischen Absprache) nach Rapallo so gefestigt, daß es gelang, die russisch-ukrainischen Rivalitäten auszusitzen. Das russische Desinteresse, mit dem man anfangs eigentlich kaum hatte rechnen können, wirkte sich zugunsten der deutschen Position aus.

Die Versuche der Ukrainer, durch Schmeicheleien, Drohungen, rechtliche Argumente, politische Interventionen, die Fürsprache von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik und dergleichen mehr an das Geld zu gelangen, dokumentieren das Repertoire, aber auch die Machtlosigkeit einer exilierten Gruppe. Daß innerukrainische Rivalitäten, argumentative Ungeschicklichkeiten und ein gerüttelt Maß an politischer Naivität die deutsche Sperre des Ukraine-Geldes erleichtert haben, gehört in dieses Bild ebenso wie die ukrainische Darstellung verlockend-phantastischer Zukunftsperspektiven, die jeder realen Basis entbehrten. Die irreale Atmosphäre des ukrainischen Exils kontrastiert mit der kühl abschätzenden Kalkulation der Berufsdiplomaten und Finanzleute.

This content downloaded from 110.21.15.213 on Thu, 2 Oct 2014 07:03:52 AM
All use subject to JSTOR Terms and Conditions